

Gesetzentwurf der Landesregierung

Thüringer Transparenzgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Transparentes Verwaltungshandeln und die weitergehende Beteiligung der Bürger an Verwaltungsvorgängen, insbesondere durch die Teilhabe am Informations- und Wissensstand der Verwaltung, entsprechen einem modernen Staatsverständnis. Informationen bilden in der sich entwickelnden Informationsgesellschaft eine immer wesentlichere Grundlage für die Partizipation am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben. Je mehr Informationen zugänglich gemacht werden, umso eher wird eine eigenständige Meinungsbildung, Beurteilung und Entscheidung ermöglicht. Damit trägt der Zugang zu Informationen dazu bei, den Freiheitsbereich des Einzelnen zu erweitern und ist unter dem Aspekt der Teilhabe am Wissensbestand der öffentlichen Stellen von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Im Sinne einer weiteren Verbesserung der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit der Thüringer Verwaltung strebt die Landesregierung daher eine Fortentwicklung des Informationsfreiheitsrechts an. Auch der Landtag hat die Landesregierung in diesem Sinne durch Beschluss vom 23. Juni 2016 gebeten, ihm einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das bisherige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz zu einem Thüringer Transparenzgesetz weiterentwickelt.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) überlässt es nach Artikel 85 den Mitgliedstaaten, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Jedoch werden sich aufgrund der Datenschutzgrundverordnung die Stellung, die Aufgaben und die Befugnisse der Beauftragten für den Datenschutz in Bund und Ländern wesentlich ändern. Der bisher zumindest strukturelle Gleichlauf der Bestimmungen für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Bestimmungen für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit werden damit weiter aufgehoben.

B. Lösung

Ablösung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes durch ein Thüringer Transparenzgesetz, welches die Rechtslage in den anderen Ländern und im Bund sowie die Erfahrungen mit dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz und der Bereitstellung des Zentralen Informationsregisters für Thüringen (ZIRT) berücksichtigt. Dabei wurde auch der Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit für ein Thüringer Transparenzgesetz ausgewertet.

Anpassung des Gesetzes an die Datenschutzgrundverordnung. Hinsichtlich des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit werden eigenständige Bestimmungen getroffen.

C. Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage, die ausschließlich an die Datenschutzgrundverordnung angepasst würde.

D. Kosten

1. Kosten für das Land

Haushaltswirksame Kosten entstehen durch den Einsatz der bisher nur auf thueringen.de genutzten Suchmaschine für das Transparenzportal. Die Kosten werden im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts von der Staatskanzlei getragen.

Für die Weiterentwicklung des bestehenden ZIRT zu einem Transparenzportal sind zudem jeweils 10 000 Euro für die Jahre 2018 und 2019 in dem vom Kabinett am 19. September 2017 bestätigten IT-Gesamtplan mit der höchsten Prioritätenklasse vorgesehen und im Einzelplan 16, Kapitel 03, Titel 812 71 und 538 71, veranschlagt.

Zur Erstellung erster Konnektoren zur Einbindung von Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 ThürTG sowie der Vorbereitung und Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die einen konkreten Vorschlag zur Erstellung und Implementierung eines Workflows erarbeitet, mit dessen Hilfe Informationen und Daten aus den elektronischen Akten eines landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystem in das Transparenzportal übernommen werden können, sind für das Haushaltsjahr 2020 für den Einzelplan 16, Kapitel 03, im Titel 538 71 Haushaltsmittel in Höhe von 50 000 Euro angemeldet. Für die Haushaltsjahre 2021/2022 ist beabsichtigt, jeweils weitere 50 000 Euro im Einzelplan 16 zu veranschlagen.

Neue Kosten entstehen durch die Bildung eines Beirats beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die entsprechende Norm tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft, so dass diese zusätzlichen Kosten ab dem Haushaltsjahr 2020 aus dem Einzelplan des Landtags erbracht werden.

2. Kosten für die Gemeinden

Durch das Gesetz entstehen für die Gemeinden keine haushaltswirksamen Kosten.

3. Kosten für die Bürger

Für die Bürger entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Recht auf Informationszugang

Zweiter Abschnitt Proaktive Informationsbereitstellung

- § 5 Veröffentlichungspflichten
- § 6 Transparenzpflichten
- § 7 Transparenzportal
- § 8 Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

Dritter Abschnitt Informationszugang auf Antrag

- § 9 Antrag
- § 10 Verfahren
- § 11 Informationszugang
- § 12 Schutz öffentlicher Belange
- § 13 Schutz privater Interessen
- § 14 Abwägung
- § 15 Kosten

Vierter Abschnitt Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- § 16 Förderung des Rechts auf Informationszugang
- § 17 Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
- § 18 Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
- § 19 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
- § 20 Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit
- § 21 Rechtsweg
- § 22 Evaluierung

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmung
- § 24 Gleichstellungsbestimmung
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzeszweck

Leitlinie für das Handeln der Verwaltung ist die Öffentlichkeit, nach der Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Ihre Grenze findet die Leitlinie in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen. Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen durch proaktive Bereitstellung und im Antragsverfahren zugänglich gemacht werden. Das Gesetz soll unter Wahrung schutzwürdiger Belange die Transparenz der Verwaltung vergrößern, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft fördern. Die proaktive Bereitstellung von Daten befördert auch die Möglichkeiten, diese zum Zwecke der Bereitstellung neuer Anwendungen, Dienste und Dienstleistungen weiterzuverwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Stelle nach Absatz 1 sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde.

(3) Dieses Gesetz gilt für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie nicht als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben oder Aufgaben wahrnehmen, die der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen dienen. Entsprechendes gilt im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

(4) Dieses Gesetz gilt für Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie für Bildungs- und Prüfungseinrichtungen nur, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind.

(5) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, es sei denn die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit ist betroffen oder staatsvertragliche Regelungen stehen entgegen. Für die Landesmedienanstalt gilt dieses Gesetz, soweit diese nicht die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter und Telemedien wahrnimmt.

(6) Dieses Gesetz gilt für Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit nicht Informationen aus deren Verfahrensakten betroffen sind. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind zudem Informationen aus Verfahrensakten berufsgerichtlicher und disziplinarrechtlicher Verfahren der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(7) Dieses Gesetz gilt für Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846; S. 1202) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht Informationen aus Verfahrensakten in Steuersachen betroffen sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. amtliche Informationen:
amtlichen Zwecken dienende vorhandene Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu,
2. Umweltinformationen:
Informationen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Informationen:
amtliche Informationen und Umweltinformationen,
4. Daten:
Informationen, die in Form des § 22 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212; S. 294) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen,
5. Dritte:
natürliche oder juristische Personen, über die Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, vorliegen,
6. Informationspflichten:
die Pflichten, amtliche Informationen nach §§ 9 bis 15 auf Antrag zugänglich zu machen
7. Nutzer:
alle diejenigen, die Informationen aus dem Transparenzportal abrufen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Veröffentlichung durch proaktive Informationsbereitstellung

1. die Veröffentlichungspflicht:
Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit nach § 5 allgemein zugänglich zu machen, und
2. die Transparenzpflicht:
Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 zu erfüllen ist.

§ 4 Recht auf Informationszugang

(1) Jeder hat Anspruch auf

1. kostenlosen Zugang zum Transparenzportal, das Nutzerdaten nicht verarbeitet, und
2. Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden.

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Der Zugang zu nicht veröffentlichten Umweltinformationen wird auf Antrag nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes gewährt. In laufenden Verfahren wird Zugang zu Informationen nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.

(3) Im Umfang der Veröffentlichungs-, der Transparenz- und der Informationspflicht nach diesem Gesetz entfällt für die Bediensteten der Stellen nach § 2 Abs. 1 die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Zweiter Abschnitt Proaktive Informationsbereitstellung

§ 5 Veröffentlichungspflichten

(1) Informationen der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, bestellt oder beschafft worden sind, sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Informationen im Sinne des Satzes 1 können insbesondere Geodaten sowie Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und solche Informationen sein, die aufgrund eines Antrags nach den §§ 9 bis 15 oder anderen Informationszugangsansprüchen sowie aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden.

(2) Die Behörden sollen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Die Verzeichnisse sowie Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind allgemein zugänglich zu machen.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die Behörden nach § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

(4) Veröffentlichungen aufgrund dieses Gesetzes haben zu unterbleiben, soweit

1. eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist oder
2. ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre.

Stehen der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegen, ist im Internet anzugeben, wo die Informationen eingesehen werden können.

(5) Sofern durch eine Veröffentlichung aufgrund dieses Gesetzes ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen wäre und ein schutzwürdiges Interesse des Dritten nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Dritte über die beabsichtigte Veröffentlichung zu unterrichten und nach § 10 Abs. 4 mit der Maßgabe zu beteiligen, dass das Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

§ 6 Transparenzpflichten

(1) Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften für die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen eine Veröffentlichungspflicht im Internet besteht, sind mit ihrer Veröffentlichung im Internet ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch in das Transparenzportal einzustellen.

(2) Informationen, die nach § 5 veröffentlicht werden und bei denen keine rechtlichen Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 4 Satz 2 gegen eine Veröffentlichung im Internet bestehen, können in das Transparenzportal eingestellt werden.

(3) Für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung besteht die Transparenzpflicht für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in elektronischen Akten des vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems vorgehaltenen

1. nach § 5 Abs. 1 zugänglich gemachte Informationen
2. sowie für
 - a) Landesgesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Landesministerien,
 - b) Verwaltungsvorschriften,
 - c) Kabinettsbeschlüsse,
 - d) Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung,
 - e) Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Landesverwaltung,
 - f) Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Landes an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts,
 - g) Tätigkeitsberichte,
 - h) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und in Bezug genommenen Anlagen,
 - i) Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUIG,
 - j) amtliche Statistiken,
 - k) öffentliche Pläne,
 - l) wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, mit einem Auftragswert von mehr als 20 000 Euro,
 - m) Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1 000 Euro,
 - n) rechtskräftige Entscheidungen der Vergabekammer und
 - o) Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten.

§ 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 7 Transparenzportal

(1) Die Landesregierung richtet ein barrierefreies öffentlich zugängliches Transparenzportal ein, welches das Zentrale Informationsregister für Thüringen um weitere Informationsangebote erweitert. Bei der Verknüpfung weiterer Informationsangebote sind die betroffenen öffentlichen Stellen zur Mitwirkung verpflichtet. Weitere Informationsangebote in diesem Sinne sind insbesondere

1. das Landesrecht Thüringen,
2. das Geoportal Thüringen,
3. die Parlamentsdokumentation des Landtags,
4. die Digitale Bibliothek Thüringen,
5. die statistischen Veröffentlichungen des Landesamts für Statistik,
6. das Thüringer Umweltportal,
7. das Archivportal Thüringen,
8. das Thüringer Stiftungsverzeichnis,
9. die Rechtsprechungsdatenbanken der Thüringer Gerichte,
10. das zentrale Landesportal nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung und

11. die durch die Staatskanzlei gelisteten Webseiten der Ministerien und ihrer nachgeordneten Behörden (Suchmaschinenindex).

(2) Das Transparenzportal enthält eine Such- und eine Rückmeldefunktion, bei der Nutzerdaten nicht verarbeitet werden. Die Rückmeldefunktion ermöglicht eine Reaktion auf gemeldete Anregungen und Defizite im Zusammenhang mit der Informationsbereitstellung. Die Suchfunktion ermöglicht neben einer Volltextsuche zumindest auch eine Suche nach

1. der einstellenden Stelle,
2. der Kategorie der Information,
3. dem Zeitpunkt der Einstellung der Information und
4. den am häufigsten aufgerufenen Informationen.

(3) Die Bereitstellung von Informationen in der Anwendung „GovData – Das Datenportal für Deutschland“ erfolgt über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal.

(4) Zur Vermeidung von Doppelungen erfolgen Einstellungen in das Transparenzportal ausschließlich durch die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zuständige sachnächste Stelle. Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu den Informationen zusammen mit den die Informationen näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, können statt einem Link zu den einzustellenden Informationen die Informationen selbst unmittelbar im Transparenzportal veröffentlicht werden.

(5) Informationen, die über das Transparenzportal abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, andernfalls als Textversion bereitgestellt werden. Die Informationen sollen nach Möglichkeit barrierefrei und maschinell durchsuchbar sein und nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht. Für die Bereitstellung von Daten gilt § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

(6) Die Einstellung von Informationen auf dem Transparenzportal lässt Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen unberührt.

(7) Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt. Hierbei kann die Landesregierung insbesondere Verfahrensabläufe und Einzelheiten für die Einstellung von Informationen festlegen und regeln welche weiteren Informationsangebote nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden und welche Mitwirkungsleistungen hierzu nach Absatz 1 Satz 2 von den öffentlichen Stellen zu erbringen sind.

§ 8

Hoheitsverwaltung und Schadensersatz

(1) Die mit der proaktiven Informationsbereitstellung zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befassten öffentlichen Stellen als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das Staatshaftungsgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen zuständig für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit, die sie, soweit möglich, im Allgemeininteresse zu gewährleisten haben. Auf eine durch Tatsachen begründete Kenntnis über die Unrichtigkeit der Information ist hinzuweisen.

Dritter Abschnitt Informationszugang auf Antrag

§ 9 Antrag

(1) Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der an die zuständige Stelle zu richtende Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch gestellt werden.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder die dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat. Im Fall der Beleihung ist der Antrag gegenüber dem Beliehenen zu stellen.

(3) Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5, muss er begründet und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein rechtliches Interesse geltend gemacht werden. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sollen in der Begründung die besonderen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden, aufgrund derer ein überwiegendes Offenbarungsinteresse geltend gemacht wird.

(4) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen.

§ 10 Verfahren

(1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die öffentliche Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Ist die öffentliche Stelle, an die der Antrag gerichtet wurde, nicht die zuständige Stelle, hat sie dem Antragsteller die zuständige Stelle mitzuteilen, sofern ihr diese bekannt ist. Entsprechendes gilt bei vorübergehend beigezogenen amtlichen Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen.

(2) Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Über den ordnungsgemäßen Antrag hat die öffentliche Stelle unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat nach Eingang, zu entscheiden. Diese Frist kann durch die öffentliche Stelle dann einmal angemessen verlängert werden, wenn Umfang oder Komplexität der amtlichen Informationen oder die Beteiligung Dritter nach Absatz 4 dies erfordern. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu informieren.

(4) Sofern ein Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen ist, gibt ihm die öffentliche Stelle schriftlich die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, es sei denn, ein schutzwürdiges Interesse des Dritten kann ausgeschlossen werden. Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt die Einwilligung eines Dritten als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt. Ist dem Antrag stattzugeben, weil schutzwürdige Belange des Dritten nicht entgegenstehen oder das Informationsinteresse das Interesse des Dritten an der Geheimhaltung überwiegt, gibt die öffentliche Stelle dem Dritten

unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung der öffentlichen Stelle ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu machen. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen amtlichen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen amtlichen Informationen einverstanden erklärt. Art und Umfang der Abtrennung oder Unkenntlichmachung sind anzugeben.

(6) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags soll mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche oder elektronische Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach Absatz 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Fall eines mündlichen oder elektronischen Antrags bedarf es einer schriftlichen Entscheidung nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers.

§ 11 Informationszugang

(1) Soweit der Anspruch auf Informationszugang besteht, sind die amtlichen Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Die öffentliche Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder amtliche Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Verlangt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Kann die amtliche Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die öffentliche Stelle auf deren Angabe beschränken.

(2) Die Auskunft kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht ist dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen und Kopien gestattet, sofern nicht Urheberrechte entgegenstehen.

(3) Die öffentliche Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der amtlichen Information zu prüfen. § 8 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Schutz öffentlicher Belange

- (1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen,
1. soweit das Bekanntwerden der amtlichen Information eine konkrete Gefährdung für
 - a) die inter- und supranationalen Beziehungen oder die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit,
 - b) die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung des Landtags, des Rechnungshofs, der Organe der Rechtspflege oder der Landesregierung,

- c) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,
 - d) die Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, Regulierungs-, Versicherungsaufsichts- und Sparkassenaufsichtsbehörden,
 - e) die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden und die Zusammenarbeit der genannten Stellen untereinander und mit anderen Sicherheitsbehörden oder
 - f) die fiskalischen Interessen der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Stellen im Wirtschaftsverkehr
- begründen kann,
2. soweit die amtliche Information
 - a) einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Verschlussanweisung für das Land geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt oder ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis enthält,
 - b) der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb von und zwischen öffentlichen Stellen unterliegt,
 - c) Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder der Abwehr von Ansprüchen enthält oder
 3. wenn
 - a) bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht,
 - b) durch die Bekanntgabe der Information Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die öffentlichen Stellen in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist oder
 - c) die Information mit der Aufgabenwahrnehmung des Amts für Verfassungsschutz im Zusammenhang steht und durch deren Bekanntgabe die Aufgabenwahrnehmung nach den §§ 3 bis 5 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) in der jeweils geltenden Fassung beeinträchtigt werden kann.

(2) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der amtlichen Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweissicherung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

- (3) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn
1. er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die amtliche Information dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist oder der Antrag offensichtlich zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt oder
 2. die Bearbeitung mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erheblich beeinträchtigt würde, es sei denn, das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt im Einzelfall das entgegenstehende öffentliche Interesse.

(4) In der Entscheidung sind die Gründe für die Ablehnung so detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass ihr Vorliegen von einem Gericht geprüft werden kann, ohne dass hierbei ein Rückschluss auf die geschützte Information möglich ist.

§ 13

Schutz privater Interessen

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der amtlichen Information personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden, es sei denn,

1. die betroffene natürliche oder juristische Person willigt ein,
2. die Offenbarung ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt,
3. die amtliche Information kann aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
4. die Offenbarung ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten oder
5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der amtlichen Information geltend und es stehen der Offenbarung keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der betroffenen natürlichen oder juristischen Person entgegen.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

(3) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis der betroffenen Person in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten, sofern nicht zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person verstrichen sind. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre seit der Geburt der betroffenen Person. Mit Ablauf der Schutzfrist ist das Informationsinteresse mit dem Geheimhaltungsinteresse Angehöriger abzuwägen.

(4) Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel bei Angaben von Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, und von Personen, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben haben.

§ 14

Abwägung

Im Rahmen der nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorzunehmenden Abwägung ist der Gesetzeszweck nach § 1 zu berücksichtigen.

§ 15 Kosten

(1) Für öffentliche Leistungen nach dem Dritten Abschnitt sind Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip (§ 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 -GVBl. S. 325- in der jeweils geltenden Fassung), wobei die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die öffentlichen Leistungen sind bei geringfügigem Aufwand verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Verwaltungskostentatbestände, die Gebührensätze und die Höhe der Auslagen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

Vierter Abschnitt Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

§ 16 Förderung des Rechts auf Informationszugang

(1) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes erfüllen.

(2) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterstützt die Kommunen bei der Teilnahme am Transparenzportal und bietet ein Modellprojekt zur Klärung von rechtlichen, organisatorischen und technischen Fragen aus spezifisch kommunaler Sicht an. Es kann Näheres, insbesondere zu Teilnehmern, Dauer, Vorgehens- und Verfahrensweise und Obliegenheiten, durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sollen das Recht auf Informationszugang nach Maßgabe dieses Gesetzes durch praktische Vorkehrungen fördern. In Betracht kommen zum Beispiel die Bestellung eines behördlichen Ansprechpartners oder Beauftragten sowie die Ermöglichung eines Zugangs zum Transparenzportal in den Dienstgebäuden.

§ 17 Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz verletzt sieht, kann den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen. Die Bestimmungen über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 18 Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land nach Maßgabe dieses

Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Landtags führt die Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Es finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit darf neben seinem Amt kein mit seiner Aufgabe nicht zu vereinbarendes anderes Amt ausüben. Er darf kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(5) Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Landesbeauftragter für den Datenschutz auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen.

§ 19

Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit informiert die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gesetz und dem Thüringer Umweltinformationsgesetz. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetze bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen. Er berät die öffentlichen Stellen und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Er unterstützt den Landtag bei seinen Entscheidungen. Auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung hat er Gutachten zu erstellen und Bericht zu erstatten. Der Landtag oder die Landesregierung können ihn ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und seine Beauftragten in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei insbesondere Auskunft zu seinen Fragen zu erteilen. Ihm ist darüber hinaus Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu verschaffen, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Hierbei ist die besondere Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu berücksichtigen. Stellt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen gegen dieses Gesetz oder das Thüringer Umweltinformationsgesetz fest, kann er ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Über die Beanstandung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(3) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag und der Landesregierung mindestens alle zwei Jahre Bericht über seine Tätigkeit. Die Landesregierung legt zu dem Bericht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit innerhalb von vier Monaten dem Landtag eine Stellungnahme vor.

§ 20

Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus 13 Mitgliedern. Es werden sechs Mitglieder von dem Landtag, ein Mitglied von der Landesregierung, ein Mitglied von den kommunalen Spitzenverbänden, ein Mitglied von den berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen, ein Mitglied von der Landesmedienanstalt, ein Mitglied von den Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung bestellt. Zwei Mitglieder gemeinnütziger Vereine, die sich nach ihrer Satzung für Transparenz und Teilhabe oder gegen Korruption einsetzen, werden durch die übrigen Mitglieder des Beirats bestellt. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Landtags werden für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seiner Arbeit, er berät ihn insbesondere

1. zur Auslegung und Anwendung des Thüringer Transparenzgesetzes und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes und
2. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 19 Abs. 2.

Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag werden dadurch nicht berührt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten.

(5) Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann an allen Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats lädt ihn zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies

gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 21 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen eine Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde richtet sich nach den Zuständigkeiten für den Sachverhalt, dem die betroffene Information entstammt. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

§ 22 Evaluierung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz und mit der Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1. Hierbei ist insbesondere auf die Rechtsentwicklungen und Erfahrungen sowie, mit Blick auf die Frage einer Erweiterung der Transparenzpflicht, auf die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Teilnahme von Kommunen am Transparenzportal einzugehen.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmung

(1) Für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, finden die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige Ministerium

1. unterrichtet den für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Umsetzungsstand der Einführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems und
2. gibt den Tag, an dem das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 vollständig ausgerollt wurde, im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.

(3) Die Transparenzpflicht gilt für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auch, soweit sie durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden und zum Zeitpunkt der Einführung des ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch Rechtswirkungen entfalten. Die Transparenzpflicht ist durch Einstellung der Information in das Transparenzregister im vorhandenen Format erfüllt.

(4) Das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium unterrichtet den für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich zum Modellprojekt nach § 16 Abs. 2.

§ 24
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 20 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: Datum des ersten Tages es dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), außer Kraft.

Begründung zum Thüringer Transparenzgesetz

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Leitlinie der Öffentlichkeit der Verwaltung begründet, wonach Informationen der Verwaltung grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Die praktische Umsetzung soll insbesondere auch durch eine gesteigerte proaktive Informationstätigkeit aller öffentlichen Stellen sowie die sukzessive Weiterentwicklung des Zentralen Informationsregisters für Thüringen (ZIRT), rechtlich als auch technologisch abgestimmt zur Strategie für E-Government und IT des Freistaats Thüringen, zu einem Transparenzportal bewerkstelligt werden.

Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts hat die Landesregierung gemäß § 11 Abs. 3 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 14.12.2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit der Thüringer Informationsregisterverordnung (ThürInfoRegVO) vom 6. August 2014 (GVBl. S. 582) das ZIRT als Internetanwendung etabliert, in das die öffentlichen Stellen geeignete Informationen proaktiv einstellen sollen und das einen kostenlosen Zugang zu den dort eingestellten amtlichen Informationen gewährleistet, ohne dass Nutzerdaten von der Anwendung erhoben werden. Hierbei wurde Wert darauf gelegt, dass der mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere den Kommunen, auch technisch die Möglichkeit eröffnet wird, diese Anwendung zu nutzen und damit die Transparenz des Verwaltungshandelns über alle Verwaltungsebenen hinweg zu befördern.

Unverzichtbares Element und Voraussetzung für die effektive Nutzung digitaler Prozesse und damit auch der proaktiven Bereitstellung einer Vielzahl von Informationen ist die Einführung der elektronischen Akte, um aus dieser Informationen in das Transparenzportal einzustellen. Das Thüringer Transparenzgesetz knüpft daher weitergehende Transparenzpflichten an das Vorliegen von Informationen in digitalisierter Form, insbesondere in elektronischen Akten, an. Auf Landesebene wird durch § 15 Abs. 3 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), geändert durch Berichtigung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 294), die Einführung der elektronischen Akte in einem landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems verpflichtend bis zum 1. Januar 2023 vorgegeben.

Die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsrechts hin zu einem Transparenzrecht erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2). Zudem wurden für das Gesetz die Rechtsentwicklung in anderen Bundesländern, insbesondere in Rheinland-Pfalz, Hamburg und Bremen, die Erfahrungen mit der aktuellen Thüringer Rechtslage sowie der Beschluss des Landtags vom 23. Juni 2016 (Landtagsdrucksache 6/2369) mit in den Blick genommen. Berücksichtigt wurden auch die Anregungen des Thüringer Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zur Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsrechts hin zu einem Transparenzrecht.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

In die Folgekostenabschätzung sind nur solche Mehrausgaben aufzunehmen, die aufgrund der Schaffung neuer Aufgaben oder Standards mit dem Vollzug dieses Gesetzes voraussichtlich anfallen werden.

Haushaltswirksame Kosten

Die Einführung der elektronischen Akte in einem landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystem ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern des Thüringer E-Government Gesetzes. Das Thüringer Transparenzgesetz knüpft lediglich an die jeweils vorhandene IT-Infrastruktur an. Die Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 3 setzt voraus, dass das landeseinheitliche, zentrale, ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem vollständig ausgerollt ist. Keine Voraussetzung für die Transparenzpflicht ist, dass hierbei bereits eine Funktionalität vorhanden ist, die die Veröffentlichung von Informationen aus elektronischen Akten im Transparenzportal unterstützt. Gleichwohl sollte dies das Ziel der weiteren Bestrebungen sein, um den mit der Erfüllung der Transparenzpflichten verbundenen Verwaltungsaufwand zu minimieren. Wenn die Erstellung und Implementierung eines Workflows in Angriff genommen wird, mittels dessen eine Übernahme von Informationen und Daten aus der elektronischen Akte in das Transparenzportal bewerkstelligt werden kann, werden neben einmaligen Kosten auch anteilige Folgekosten anfallen. Eine Schätzung dieser Kosten ist aufgrund des aktuellen Projektstadiums zur Einführung der elektronischen Akte derzeit noch nicht möglich und hängt zudem auch wesentlich davon ab, ob und bejahendenfalls inwieweit auf bestehende technische Lösungen zurückgegriffen werden kann. Sofern nicht auf bestehende technische Lösungen zurückgegriffen werden kann, wird der Aufwand mit Blick auf die Kostenschätzung in Rheinland-Pfalz auf etwa 2 000 000 Euro veranschlagt.

Für die Weiterentwicklung des ZIRT zu einem Transparenzportal ist die Nutzung einer modernen Suchmaschine ein wesentlicher Faktor. Die Staatskanzlei wird im Rahmen eines auf drei Jahre befristeten Pilotprojekts das ZIRT auf eigene Kosten in Höhe von einmalig 60 000 Euro an seine für thuringen.de beschaffte Suchmaschine anbinden, so dass auch in der thuringen.de-Suche der Inhalt des ZIRT verfügbar ist. Für die Laufzeit des Projektes stellt das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium sicher, dass die Schnittstelle des ZIRT zu thuringen.de unverändert bleibt. Das Design der neuen Suchmaske und der neuen Ausgabemaske wird dem Online-Styleguide für thuringen.de entsprechen. Die erweiterte Suchmaske wird hinsichtlich der angebotenen Suchfunktionen mit dem Hamburger Transparenzportal vergleichbar sein. Das Pilotprojekt dient dazu, den personellen, technischen und finanziellen Aufwand sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbindung von unterschiedlichen Thüringer Datenquellen an eine zentrale Suchmaschine zu ermitteln. Die Höhe der Lizenzkosten ist von der Anzahl der Informationsangebote abhängig, für die eine Verknüpfung mit dem Transparenzportal in der Weise beabsichtigt ist, dass eine Volltextsuche nach § 7 Abs. 2 möglich ist. Bei einer solchen Verknüpfung aller in § 7 Abs. 1 genannten Informationsangebote, die durch das Gesetz jedoch nicht vorgegeben ist, sollte mit Lizenzkosten in Höhe von mindestens 600 000 Euro gerechnet werden. Für die Jahre 2018 und 2019 sind zunächst für die weitere Schnittstellenprogrammierung jeweils 10 000 Euro in dem vom Kabinett am 19.09.2017 bestätigten IT-Gesamtplan mit der höchsten Prioritätenklasse vorgesehen und im Einzelplan 16, Kapitel 03, Titel 812 71 und 538 71 veranschlagt worden.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind für den Einzelplan 16, Kapitel 03 im Titel 538 71 Haushaltsmittel in Höhe von 50 000 Euro angemeldet. Für die Haushaltsjahre 2021/2022 ist beabsichtigt, jeweils weitere 50 000 Euro im Einzelplan 16 zu veranschlagen. Die Mittel dienen der Erstellung erster Konnektoren zur Einbindung von Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 ThürTG sowie der Vorbereitung und Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die einen konkreten Vorschlag zur Definition, Planung und Kalkulation eines Projekts erarbeitet, dessen Ziel die Erstellung und Implementierung eines Workflows ist, mit dessen Hilfe Informationen und Daten aus den elektronischen Akten eines landeseinheitlichen

ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystem in das Transparenzportal übernommen werden können.

Für die Pflege der Suchmaschine entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von 5 000 Euro jährlich. Diese sind im Einzelplan 02 etatisiert.

Durch die vorgesehene Gebührenobergrenze in Höhe von 500 Euro, vergleiche hierzu die Gesetzesbegründung zu § 15, wird nicht mit ins Gewicht fallenden Auswirkungen gerechnet, da nur ausnahmsweise ein Verwaltungsaufwand anfallen dürfte, der im Einzelfall durch diese Gebührenobergrenze nicht mehr gedeckt werden kann. Zudem führen die Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten zu einer Minimierung des Verwaltungsaufwands, da Antragsverfahren zu veröffentlichten Informationen und Daten entfallen beziehungsweise aufwandsarm bearbeitet werden können. Zur Aufwandsminimierung trägt auch die neu vorgesehene Möglichkeit bei, ablehnende Entscheidungen nach § 10 Abs. 6 Satz 2 elektronisch statt schriftlich bekannt geben zu können.

Ab dem 1. Januar 2020 entstehen Kosten durch den nach § 20 vorgesehenen Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Ausgehend von zwei Sitzungen im Jahr ist mit Fahrt- und Tagungskosten in Höhe von 3 000 Euro zu rechnen. Die Kosten werden aus dem Einzelplan des Landtags erbracht.

Nicht haushaltswirksame Kosten

Dargestellt wird im Folgenden, welcher Aufwand beim Vollzug des Gesetzes anfällt und inwieweit durch den Gesetzentwurf im Vergleich zur bestehenden Rechtslage eine Veränderung im Vollzugaufwand stattfindet.

Da der im Vergleich zur bestehenden Rechtslage seitens des Gesetzes erforderliche Mehraufwand je öffentliche Stelle kein Ausmaß erreicht, der durch die Einstellung neuen Personals auszugleichen wäre, führt der Aufwand nicht zu zusätzlichen Kosten.

Einmaliger Personalmehraufwand

Bestimmung	aktuell bestehende Rechtslage	Rechtslage nach ThürTG	Änderung Personalaufwand
§ 5 Abs. 3 Satz 2 (Setzen eines Links zum Transparenzportal)	keine Entsprechung	Die Pflicht trifft zwar alle öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1, die über einen eigenen Internetauftritt verfügen, ist aber für jede einzelne Stelle mit einem minimalen Aufwand zu erfüllen.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 6 Abs. 1 (Transparenzpflicht für Informationen und Daten, die aufgrund anderer Rechtsnormen im Internet zu veröffentlichen sind)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden transparenzpflichtig	Da bisher im Wesentlichen nur Landesbehörden an das ZIRT angebunden sind, die Bestimmung jedoch alle öffentlichen Stellen, nach § 2 Abs. 1 erfasst, soweit sie Informationen im Internet zu veröffentlichen haben, fällt Aufwand bei den betroffenen öffentlichen Stellen an, um einen	1. Schulungsaufwand - öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1: je öffentliche Stelle 120 Minuten für einen Mitarbeiter - TMIK: Schulungen für die Mitarbeiter derjenigen öffentlichen Stellen, die bisher nicht an ZIRT angebunden sind: 28 Schulungen a

		<p>Redaktionszugang beim ZIRT zu erhalten. Die Anmeldung selbst kann mittels einfacher E-Mail erfolgen und bedarf keiner weiteren Vorkehrungen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass für die Arbeit mit dem Transparenzportal eine Schulung für eine Person je öffentliche Stelle anfällt.</p> <p>Es wird weiter davon ausgegangen, dass derzeit neben weiteren öffentlichen Stellen auch für die staatlichen Schulen keine Veröffentlichungspflichten im Internet bestehen, so dass von der Verpflichtung nicht erfasst werden und bei der Schätzung des Schulungsaufwands hier unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>12 Personen für 120 Minuten durch einen Mitarbeiter des TMIK: gesamt 3360 Minuten wobei die Anzahl der Schulungen maßgeblich durch die Anzahl der zu schulenden Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte, gemeinschaftsfreie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften - 203 zum Stichtag 31.12.2013) abhängt und letztere sich aufgrund der freiwilligen Zusammenschlüsse minimieren wird.</p> <p>2. Einrichtung von Redaktionszugängen durch TMIK (je neue öffentliche Stelle 2 Minuten): 668 Minuten</p>
§ 7 Abs. 1 (Verknüpfung von weiteren Informationsangeboten)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG werden bereits derzeit im ZIRT verschiedene Informationsangebote über Verlinkung verknüpft	Die Verknüpfung von Informationsangeboten kann technisch auf verschiedene Weisen erfolgen. Die Verknüpfung über Konnektoren wird angestrebt, ist aber nicht gesetzlich vorgegeben. Wenn die gesetzlich nicht vorgegebene, jedoch angestrebte Verknüpfung durch Konnektoren vorgenommen wird: während des Projektbetriebs und im Rahmen des fachlichen Applikationsbetriebs (ca. 2 Jahre) je Informationsangebot ca. 1,5 Vollzeitäquivalente	kein beachtlicher Mehraufwand durch gesetzliche Vorgabe
§ 7 Abs. 3 (Spiegelung von Informationen an GovData)	keine Entsprechung; die Spiegelung der Informationen ist ein geeigneter Weg, um Informationen an GovData zu liefern, nachdem Thüringen dem Verbund mit Wirkung zum 1. Mai 2017 beigetreten ist	Vorbereitung der Spiegelung von Informationen an GovData durch das TLRZ.	20 Personentage

§ 16 Abs. 3 (praktische Vorkehrungen zur Förderung des Rechts auf Informationszugang)	keine Entsprechung	Die Ausgestaltung der Sollverpflichtung obliegt der Organisationshoheit der öffentlichen Stellen. Entsprechend können solche Maßnahmen ergriffen werden, bei denen bestehende Einrichtungen genutzt oder Synergieeffekte erzielt werden können.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 22 (Evaluierung)	keine Entsprechung	Für die Evaluierung wird eine Abfrage bei den öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 sowie dessen Auswertung erforderlich werden. Bei dem Aufwand bei den öffentlichen Stellen wird zugrunde gelegt, dass diese aufgrund einer ordnungsgemäßen Aktenführung statistische Erhebungen aufwandsarm bereitstellen können. Die Aufwandsangabe für das TMIK beruht auf den Erfahrungen mit der Evaluation des ThürIFG.	Zuarbeiten aller öffentlicher Stellen: je öffentliche Stelle 1 Personentag - Auswertung und Erstellung Bericht durch TMIK: 10 Personentage

Laufender Personalmehraufwand

Bestimmung	aktuell bestehende Rechtslage	Rechtslage nach ThürTG	Änderung Personalaufwand p.a.
§ 2 (Erweiterung des Anwendungsbereichs im Verhältnis zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz auf die Landesmedienanstalt sowie das Amt für Verfassungsschutz)	Hintergrund für die Bereichsausnahmen war, dass Anträge auf Informationszugang in den betroffenen Bereichen regelmäßig aufgrund offensichtlich eingreifender Ablehnungsgründe negativ zu bescheiden gewesen wären.	Die jetzt erfassten Stellen sind nunmehr gehalten, die Ablehnungsgründe darzulegen, statt auf die Bereichsausnahme zu verweisen. Die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 unterfallen dem Gesetz wie bisher lediglich dann, wenn sie materielle Verwaltungsaufgaben in Abgrenzung zu legislativen, judikativen oder gubernativen Aufgaben oder sonstigen unabhängigen Tätigkeiten wahrnehmen.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 5 Abs. 1 (Soll-Verpflichtung zur Veröffentlichung von Daten und Informationen von allgemeinem	entspricht § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG	Die bestehende Rechtslage zur Veröffentlichungspflicht wird prägnanter und damit praxistauglicher gestaltet; neue Verpflichtungen werden damit nicht begründet,	durch die Präzisierung erheblich weniger Aufwand

Interesse für die Öffentlichkeit)		vielmehr eine bestehende Verpflichtung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht begrenzt.	
§ 5 Abs.2 (Pflicht der Zugänglichmachung von Verzeichnissen, Haushalts- und Stellenplänen)	Erweiterung der Veröffentlichungspflichten nach § 11 Abs. 1 ThürIFG	Es wird davon ausgegangen, dass diese Informationen grundsätzlich elektronisch bei den öffentlichen Stellen erstellt werden, so dass der Aufwand sich auf die Bereitstellung im Internet beschränkt. Zudem dürfte ein Aufwand zur Anonymisierung nur in wenigen Einzelfällen entstehen, wenn andernfalls ein Rückschluss auf eine bestimmte Person gezogen werden könnte.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 5 Abs. 3 Satz 1 (Veröffentlichung grundsätzlich im Internet)	keine Entsprechung; soweit nicht Fachgesetze eine bestimmte Form der Veröffentlichung vorgeben, stand es den öffentlichen Stellen im Rahmen des Verfahrensermessens bzw. der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit frei, in welcher Form sie Informationen veröffentlichen	Bei der Veröffentlichung im Internet wird davon ausgegangen, dass sie, soweit die technischen Möglichkeiten bestehen, aufwandsärmer ist, als andere Formen der Veröffentlichung.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 5 Abs. 5 (Drittbeteiligung bei Veröffentlichung)	keine Entsprechung; Informationen, deren Veröffentlichung eine Betroffenheit Dritter begründet hätte, dürften im Rahmen der Soll-Bestimmung regelmäßig als nicht geeignet im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG angesehen worden sein	Mit der Bestimmung soll verdeutlicht werden, dass auch solche Informationen für eine Veröffentlichung geeignet sein können, bei denen eine Betroffenheit Dritter bestehen kann und daher in den Fällen, in denen keine Anonymisierung oder Schwärzung der den Dritten betreffenden Informationen (zum Beispiel personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) erfolgt, eine Veröffentlichung nur bei Beteiligung des Dritten wie im Antragsverfahren in Betracht kommt.	Durch das Drittbeteiligungsverfahren wird ein nur geringfügiger Mehraufwand verursacht. Es wird zum einen davon ausgegangen, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Teil aller in Betracht kommenden Informationen Rechte Dritter berührt, da mit grundsätzlicher Anonymisierung eine Betroffenheit Dritter ausgeschlossen werden kann. Zum anderen kann von der Veröffentlichung bei übermäßigem Aufwand abgesehen werden: Die Soll-Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 hat ihren Grund auch darin, einen übermäßigen Aufwand

			auszuschließen, der dadurch entstehen kann, dass die von der Norm erfassten Informationen weder überblickt noch einheitlich beurteilt werden können.
§ 6 (Transparenzpflichten)	Schulungen werden bei Bedarf durch das TMIK durchgeführt	Es werden 10 von Hundert der einmaligen Aufwände angesetzt, um Personalwechsel und Umstrukturierungen zu berücksichtigen. Aufgrund des gewählten Ansatzes, sind auch hier die Zahlen wesentlich durch die Anzahl der Schulen und der Kommunen bedingt.	- Schulungen durch das TMIK: bis zu 3 Schulungen für 12 Personen im Jahr a 120 Minuten, gesamt 360 Minuten im Jahr - Verwalten der Redaktionszugänge durch TMIK: 70 Minuten im Jahr
§ 6 Abs. 1 (Transparenzpflicht für Informationen, die aufgrund anderer Rechtsnormen im Internet zu veröffentlichen sind)	keine Entsprechung	Da die Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 1 begrenzt ist auf Informationen, die ab Inkrafttreten des Gesetzes im Internet eingestellt werden, fällt als Mehraufwand nur an, was zur Einstellung bereits im Internet veröffentlichter Informationen in das Transparenzportal vorzunehmen ist. Dies ist neben der Speicherung eines Links zu den Informationen die Angabe der zwingend erforderlichen Metadaten.	kein beachtlicher Mehraufwand; da eine Prüfung der Verfügungsbefugnis oder entgegenstehender öffentlicher Interessen oder privater Belange nicht anfällt und insgesamt nur wenige Informationen betroffen sind
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a (Transparenzpflicht für Gesetze und Rechtsverordnungen)	entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürInfoRegVO	Die bestehende Rechtslage wird übernommen.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b (Transparenzpflicht für Verwaltungsvorschriften)	entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürInfoRegVO	Die bestehende Rechtslage wird übernommen.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c (Transparenzpflicht für Kabinettsbeschlüsse)	keine Entsprechung	Die Kabinettsbeschlüsse sind nach §§ 12 bis 14 zu prüfen, ggf. sind Drittbeteiligungen und Schwärzungen vorzunehmen.	kein beachtlicher Mehraufwand; unabhängig von der Anzahl der Kabinettsbeschlüsse dürfte regelmäßig § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b vorliegen, sodass eine Veröffentlichung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit stattfindet

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d bis f (Transparenzpflicht für Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag werden bereits über die Parlamentsdokumentation des Thüringer Landtags veröffentlicht, das in das ZIRT eingebunden ist.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g (Transparenzpflicht für Tätigkeitsberichte)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Tätigkeitsberichte der öffentlichen Stellen des Landes werden bereits im Internet veröffentlicht, so dass auch hier kein weiterer Prüfaufwand anfällt.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h (Transparenzpflicht für in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst Protokollen und Anlagen)	als geeignete Informationen sind entsprechende Beschlüsse nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Mit Ausnahme der Anlagen wird die bestehende Rechtslage übernommen. Die Anlagen sind auf die Verfügungsbefugnis und nach §§ 12 bis 14 zu prüfen, ggf. sind Drittbeteiligungen und Schwärzungen vorzunehmen.	im Rahmen der Rückmeldungen wurde ein Fall mit einem geschätzten Aufwand von 240 Minuten im Jahr gemeldet
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i (Transparenzpflicht für Umweltinformationen)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Die erfassten Informationen sind bereits nach den Vorgaben des ThürUIG zu veröffentlichen, so dass weitergehende Prüfungen entfallen und nur die Einstellung in das Transparenzportal erforderlich ist.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. j (Transparenzpflicht für amtliche Statistiken)	entspricht § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürInfoRegVO	Das Landesamt für Statistik stellt schon heute die Statistiken über das eigene Informationsangebot öffentlich zur Verfügung. Zudem sind diese Statistiken bereits über das ZIRT aufrufbar.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. k (Transparenzpflicht für öffentliche Pläne)	als geeignete Informationen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 ThürInfoRegVO veröffentlichungspflichtig bzw. für Landesbehörden nach § 11 Abs. 3 ThürIFG transparenzpflichtig	Die erfassten Informationen werden bereits veröffentlicht, so dass weitergehende Prüfungen entfallen und nur die Einstellung in das Transparenzportal erforderlich ist.	kein Mehraufwand
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. l (Transparenzpflicht für Verträge)	keine Entsprechung; die Informationen dürften im Rahmen der Soll-Bestimmung regelmäßig	Die Verträge sind auf die Verfügungsbefugnis und nach §§ 12 bis 14 zu prüfen, ggf. sind Drittbe-	aufgrund der mitgeteilten Schätzungen wird von einem durchschnittlichen

	als nicht geeignet im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG angesehen worden sein	teiligungen und Schwärzungen vorzunehmen.	Prüfaufwand von 100 Minuten Bearbeitungsaufwand je Vertrag ausgegangen; dieser Aufwand fällt mit Ausnahme der ausnahmsweise und vorübergehend von § 24 Abs. 3 erfassten Verträge nur dann an, wenn neue Verträge abgeschlossen werden; die Anzahl der von der Norm erfassten neuen Verträge schwankt zwischen den Häusern erheblich, wobei maximal 10 Neuverträge gemeldet wurden, sofern eine Differenzierung zwischen Alt- und Neuverträgen vorgenommen wurde
§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. m (Transparenzpflicht für Zuwendungen)	keine Entsprechung; die Informationen dürften im Rahmen der Soll-Bestimmung regelmäßig als nicht geeignet im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG angesehen worden sein	Die Übersichten sind nach §§ 12 bis 14 zu prüfen, ggf. sind Drittbeteiligungen und Schwärzungen vorzunehmen.	da die Übersichten regelmäßig in Tabellenform geführt und daher eine Anonymisierung durch Schwärzung einer Spalte/Zeile möglich ist, wird aufgrund der mitgeteilten Schätzungen von einem Bearbeitungsaufwand je Übersicht von maximal 10 Minuten ausgegangen; die Anzahl der von den Häusern gemeldeten Übersichten schwankt stark zwischen einer niedrig einstelligen Anzahl bis hin zu 55 erheblich
§ 7 Abs. 1 bis 3 (Wartung und Pflege des Transparenzportals)	§ 4 Abs. 3 Nr. 2 ThürInfoRegVO weist die Aufgabe dem TLRZ zu; der Aufwand des TMIK sowie der Arbeitsgruppe beruhen auf den Erfahrungen mit dem ZIRT	Die Wartung und Pflege des Transparenzportals erfolgt - wie die Wartung und Pflege des ZIRT nach bestehender Rechtslage - durch das TLRZ und das TMIK. - Technischer Applikationsbetrieb des Transparenzportals durch TLRZ: bis zu 1 Vollzeitäquivalent - Pflege Transparenzportal und Management der Redaktionszugänge	kein beachtlicher Mehraufwand; Aufwände, die bei der Verknüpfung von weiteren Informationsangeboten mittels Konnektoren anfallen, bleiben hier außer Betracht, da sie vom Gesetz nicht vorgegeben werden.

		durch TMIK: 10 Personentage - Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“: für alle beteiligte öffentliche Stellen (6 Sitzungen á ca. 3 Stunden mit Vor- und Nachbereitung): je 1 080 Minuten	
§ 7 Abs. 3 (Spiegelung von Informationen an GovData)	keine Entsprechung	Die Übermittlung der Informationen erfolgt durch einfache Kennzeichnung seitens der zuständigen Redakteure bei Eingabe der Metadaten. Weitere Aufwände fallen nicht an.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 7 Abs. 5 (Formatvorgaben für in das Transparenzportal einzustellende Informationen)	entspricht hinsichtlich Informationen § 2 ThürInfoRegVO und hinsichtlich Daten § 21 Abs. 1 ThürEGovG		kein beachtlicher Mehraufwand
§ 8 Abs. 2 (Zuständigkeit für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit)	entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 4 ThürInfoRegVO und § 6 Abs. 7 Satz 2 ThürIFG		kein beachtlicher Mehraufwand
§ 13 Abs. 3 (Interessenabwägung bei personenbezogenen Daten von ehemaligen Mitarbeitern öffentlicher Stellen)	keine Entsprechung	Die durch das Gesetz vorgegebene Interessenabwägung dürfte nur in wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen und führt nur dazu, dass die in anderen Fällen vorzunehmende Abwägung nach § 13 Abs. 1 auch in diesen wenigen zusätzlichen Fällen durchzuführen ist.	kein beachtlicher Mehraufwand
§ 16 Abs. 2 (Modellprojekt TMIK und Kommunen)	keine Entsprechung	Es wurden die Erfahrungen aus der Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ zugrunde gelegt: 12 Sitzungen mit je 3 Stunden mit Vor- und Nachbereitung pro teilnehmende öffentliche Stelle	2 160 Minuten je beteiligte öffentliche Stelle

Fazit zu den haushaltswirksamen Kosten

Die durch zwingende Vorgaben des Gesetzes verursachten haushaltswirksamen Kosten werden für die beschlossenen Haushaltsjahre wie folgt getragen:

- einmalig

Einsatz Suchmaschine

2019

60 000 Euro

Einzelplan 02

Lizenzkosten, Schnittstellenprogrammierung
2018 und 2019 je 10 000 Euro Einzelplan 16, Kapitel 03

- laufend

Pflege Suchmaschine
2018-2020 5 000 Euro jährlich Einzelplan 02

Darüber hinaus werden zukünftig Kosten anfallen, die wie folgt berücksichtigt wurden beziehungsweise noch zu berücksichtigen sind:

- einmalig

Erstellung erster Konnektoren zur Einbindung von Informationsangeboten sowie erste Arbeiten mit dem Ziel, Informationen aus dem landeseinheitlichen Dokumentenmanagementsystem in das Transparenzportal zu übernehmen

2020	50 000 Euro	Einzelplan 16, Kapitel 03, Titel 538 71
2021/2022	50 000 Euro	Einzelplan 16

- laufend

für den Beirat beim Landesbeauftragten
ab 2020 3 000 Euro jährlich Einzelplan 01

Um den mit den Transparenzpflichten verbundenen Aufwand zu minimieren und das Informationsangebot des Transparenzportals anwenderfreundlich zu erschließen, wären weitere erhebliche Mittel einzusetzen. Dies betrifft vor allem die Erstellung und Implementierung eines Workflows, um Informationen aus elektronischen Akten des landeseinheitlichen ressortübergreifenden Dokumentenmanagementsystems in das Transparenzportal einzustellen, und die Anbindung weiterer Informationsangebote an das Transparenzportal über eine index-basierte Suche.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Gesetzeszweck)

Mit dem Thüringer Transparenzgesetz wird Transparenz und Offenheit zu einer Leitlinie der Verwaltung bestimmt.

Im Interesse einer lebendigen Demokratie, die geprägt ist von einer aktiven Teilhabe der Bürger am öffentlichen Leben, ist mit der Einführung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes ein Paradigmenwechsel erfolgt. Danach ist die Öffentlichkeit von Informationen der Regelfall, während die Verweigerung des Zugangs zu Informationen der begründungsbedürftige Ausnahmefall ist. Mit dem Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen ist gewährleistet, dass die Bürger sich eine hinreichende Sachkenntnis aneignen können, um an der Willensbildung im öffentlichen Raum zu partizipieren und sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Hierdurch wird eine größere Nachvollziehbarkeit, Akzeptanz und Legitimität behördlichen Handelns und der zugrunde liegenden politischen Beschlüsse bewirkt und mittelbar die demokratische Kontrolle gefördert.

Mit dem Thüringer Transparenzgesetz wird nunmehr der Zugang zu Informationen unabhängig von einem Antrag durch die proaktive Bereitstellung seitens der öffentlichen

Stellen in den Vordergrund gerückt. Die Bereitstellung von Informationen ist wesentlicher Ausdruck der zu einer Leitlinie erhobenen Transparenz und Offenheit der Verwaltung. Mit Voranschreiten der technischen Möglichkeiten kann dem Grundsatz der Zugänglichkeit von Informationen mit Blick auf den damit verbundenen Aufwand immer eher entsprochen werden. Zudem verbessert die proaktive Bereitstellung von Informationen auch die Möglichkeiten, diese Informationen nach Maßgabe des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162), weiterzuverwenden. Bei der Weiterverwendung der Informationen ist jedoch zu beachten, dass eine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen, die unter dem Aspekt der demokratischen Teilhabe bereitgestellt werden, nicht übernommen werden kann.

Dem Ziel der Transparenz kann aber nicht ohne weiteres der Vorrang gegenüber anderen Schutzgütern und Rechten zuerkannt werden. Das Recht auf Informationszugang muss daher mit den Rechten etwa Betroffener und dem öffentlichen Interesse in Ausgleich gebracht werden, was zu Beschränkungen des Informationszugangs führt. Das Gesetz gestaltet die notwendige Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Informationszugang und den öffentlichen wie privaten Belangen daher in § 2 und den §§ 12 bis 14 weiter aus.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Geregelt wird der Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Absätze 1 und 2 regeln den Anwendungsbereich positiv auf der Grundlage des materiellen Verwaltungsbegriffs, der an die ausgeübte Funktion bzw. den verfolgten Zweck der Tätigkeit anknüpft. Maßgeblich ist, ob materielle Verwaltungsaufgaben in Abgrenzung zu Aufgaben der Judikative, Legislative und Gubernative sowie sonstiger unabhängiger Tätigkeiten wahrgenommen werden. Die Absätze 3 bis 7 schränken den Anwendungsbereich für grundsätzlich nach den Absätzen 1 und 2 erfasste Stellen bezogen auf bestimmte Tätigkeitsbereiche bzw. Verfahrensgegenstände ein. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs bei den genannten öffentlichen Stellen dient allein deren Schutz. Die Regelungen führen nicht dazu, dass betroffene Informationen unzugänglich sind, wenn sie sich (auch) bei einer anderen öffentlichen Stelle befinden. Eine Ablehnung des Antrags kommt in diesen Fällen allerdings aufgrund eines anderen Ablehnungsgrundes in Betracht.

Zu Absatz 1

Es werden die vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen definiert. Der Behördenbegriff entspricht § 1 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212). Erfasst werden sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Staatsverwaltung, hier insbesondere die Kommunen, sowie Beliehene. Vom Behördenbegriff erfasst sind auch die berufsständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern. Alle öffentlichen Stellen werden nur soweit erfasst, als sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Maßnahmen, etwa der personellen Mitbestimmung, die sich allein auf die kammerinternen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten beschränken, sind nicht zu den öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben zu rechnen, wie sie enumerativ zum Beispiel in § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), aufgeführt sind.

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgaben lehnt sich an § 1 Abs. 2 ThürVwVfG an und stellt damit auf den Begriff der materiellen Verwaltung ab. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes somit auf reine Verwaltungstätigkeit bezieht, fallen öffentliche Stellen, die

legislative, judikative oder gubernative Aufgaben sowie sonstige unabhängige Tätigkeiten wahrnehmen, nur hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Landtag zum Beispiel wird daher im spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten nicht erfasst. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof, dessen Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit, Artikel 103 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen, nicht erfasst ist, sowie für den Landesbeauftragten für den Datenschutz, soweit er in Ausübung seines Amtes unabhängig tätig wird, Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679. Vom Anwendungsbereich erfasst sind damit die Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse des Rechnungshofs, nicht jedoch der Prüfungsbereich im Übrigen oder der Beratungsbereich. Ein Zugang zu den Prüfungsfeststellungen und –ergebnissen auf Grundlage des Thüringer Transparenzgesetzes kommt erst mit formalem Abschluss des Prüfungsverfahrens in Betracht. Der Rechnungshof trägt im Weiteren mit seinen jährlich veröffentlichten Jahresberichten nach § 97 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92), den Forderungen nach Veröffentlichungen und Transparenz Rechnung.

Zu Absatz 2

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf private Personen und Unternehmen erweitert, wenn sich die öffentliche Hand ihrer bedient, ohne sie zu beleihen. Erfasst werden damit neben den Verwaltungshelfern auch alle anderen privatrechtlichen Organisations- und Handlungsformen, soweit öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrgenommen werden, und zwar unabhängig davon, ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine absolute Mehrheit von Anteilen an der Gesellschaft innehat.

Die nach Bundesrecht bestehenden gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten werden durch das Landesgesetz jedoch nicht berührt.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt Unternehmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen privatrechtlichen Unternehmen im Übrigen gleich, soweit sie am Wettbewerb teilnehmen, und verhindert so Wettbewerbsnachteile und mögliche Wettbewerbsverzerrungen. Aus dem gleichen Grund sowie zum Schutz von Forschungsprozessen und –ergebnissen werden Unternehmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen vom Anwendungsbereich ausgenommen, soweit sie grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben. Um den so begründeten Schutz umfassend auszugestalten und Wertungswidersprüche zu gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten und Informationsrechten, beispielsweise nach den §§ 394, 395 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zu vermeiden, werden die Informationen auch dann geschützt, wenn Aufgaben der Aufsicht oder Verwaltung dieser Unternehmen wahrgenommen werden.

Dem Anwendungsbereich sind zudem Informationen entzogen, die bei der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts erlangt wurden. Als juristische Personen des Privatrechts ist ihnen gegenüber ein Informationsanspruch nicht gegeben. Um diesen Schutz nicht ins Leere laufen zu lassen, ist sicherzustellen, dass die sie betreffenden Informationen nicht über den Umweg der Anerkennungs- und Aufsichtsbehörden offenbart werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung beschränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes im Bereich von Forschung und Lehre sowie zum Schutz vor einer Ausforschung in den Bereichen der Leistungsbeurteilung und Prüfung auf die in der Norm genannten Informationen im Zusammenhang mit Drittmitteln.

Zu Absatz 5

Mit der partiellen Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der Landesmedienanstalt, soweit sie die Aufsicht über die Rundfunkveranstalter und Telemedien wahrnimmt, soll der besondere Schutz der journalistisch-redaktionellen Tätigkeit als Ausdruck der Rundfunkfreiheit betont werden. Darüber hinaus sind Beschränkungen zu beachten, die sich aus staatsvertraglichen Regelungen zu Rundfunk und Telemedien ergeben, soweit sie die Dispositionsbefugnis des Landes begrenzen.

Zu Absatz 6

Die Verfahrensakten enthalten in aller Regel zahlreiche personenbezogene Daten (beispielsweise der Verfahrensbeteiligten und ihrer Vertreter sowie von Zeugen). Daraus folgt, dass nahezu bei jedem Antrag ein erheblicher Aufwand zur Beteiligung von betroffenen Dritten beziehungsweise zur Anonymisierung seiner zu schützenden Daten entstünde, da diese so zu erfolgen hat, dass auch aus den weiteren Umständen kein Rückschluss auf ihn erfolgen kann.

Zugleich sind Gerichtsverfahren grundsätzlich öffentlich (vgl. § 169 des Gerichtsvorfassungsgesetzes und seine Inbezugnahme durch § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 der Finanzgerichtsordnung und § 61 des Sozialgerichtsgesetzes). Der Inhalt der Schriftsätze wird regelmäßig nur dann Gegenstand des Verfahrens, wenn er durch Vortrag in die Gerichtsverhandlung einbezogen wird (Grundsatz der Mündlichkeit, vgl. etwa § 128 der Zivilprozessordnung, die §§ 261, 264 der Strafprozessordnung, § 101 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Das Gericht selbst stellt seine Beweggründe in der Begründung zu seiner Entscheidung dar (vgl. beispielsweise § 268 der Strafprozessordnung, § 311 der Zivilprozessordnung, § 117 VwGO). Damit besteht hinsichtlich der Informationen, die Gegenstand einer Gerichtsverhandlung sind, bereits die durch das Gesetz zum Ziel gesetzte Transparenz und Kontrollmöglichkeit durch die Bürger. Dies rechtfertigt es, die Gerichte aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, soweit Informationen aus Verfahrensakten betroffen sind. Da in Strafsachen die Staatsanwaltschaften aktenführende Behörde auch der Gerichtsakten ist, sind sie insoweit den Gerichten gleichgestellt.

Wegen der vergleichbaren Schutzbedürftigkeit der in den Verfahrensakten enthaltenen Informationen sind auch die Informationen aus Verfahrensakten berufsgerichtlicher und disziplinarrechtlicher Verfahren der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel der Landesapothekerkammer Thüringern nach §§ 47 ff des Thüringer Heilberufegesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 6 Juni 2018 (GVBl. S: 267), vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Zu Absatz 7

Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.

August 2017 (BGBl. I S. 3122), sind von dem Gesetz grundsätzlich erfasst. Ausgenommen werden sie jedoch, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden. Geschützt sind Informationen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren erlangt wurden, nicht nur während des Verfahrens selbst - insoweit gehen die Regelungen der Abgabenordnung bereits nach § 4 Abs. 2 Satz 3 vor - sondern auch nach dessen Abschluss. Zu beachten ist zudem § 32e der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), der als speziellere Regelung das Thüringer Transparenzgesetz verdrängt, soweit der Informationszugang steuerliche Daten betrifft.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung bestimmt grundlegende Begriffe des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Der Begriff der amtlichen Information wird offen und weit gefasst, so dass auch zukünftige technische Neuerungen abgedeckt werden. Der Begriff der amtlichen Information ist umfassend zu verstehen, unabhängig von der Art der Information (beispielsweise Schriften, Tabellen, Diagramme, Pläne, Karten, Bild- und Tonaufzeichnungen), der Art des Speichermediums (beispielsweise Papier, Magnetband, Diskette, CD-ROM, DVD) und der Art der Wahrnehmung (beispielsweise visuell, auditiv). Unter amtliche Informationen sind daher auch (Roh)Daten im Sinne der Nummer 4 zu verstehen. Erfasst werden alle Informationen, soweit sie amtlichen Zwecken dienen. Amtlich sind Informationen, die in Erfüllung amtlicher Tätigkeit angefallen sind, unabhängig von der Art der Verwaltungsaufgabe und der Handlungsform der Verwaltung. Unerheblich ist auch, wer Urheber der Information ist. Keine amtlichen Informationen sind Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Was zu den Akten genommen wird, bestimmt sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung, zu der die öffentliche Stelle verpflichtet ist.

Zu Nummer 2

Unter Umweltinformationen im Sinne des Thüringer Transparenzgesetzes sind die von § 2 Abs. 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung erfassten Informationen zu verstehen. Unabhängig von den Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Umweltinformationen die Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes Anwendung.

Zu Nummer 3

Da das Gesetz Bestimmungen enthält, die nur auf amtliche Informationen und damit nicht auch auf Umweltinformationen Anwendung finden, und solche, die sowohl amtliche Informationen als auch Umweltinformationen betreffen, wird der Begriff der Informationen als Oberbegriff aufgenommen.

Zu Nummer 4

Im Interesse der Rechtseinheit wird der Begriff der Daten durch Verweis auf die in § 21 Abs. 2 des Thüringer E-Government-Gesetzes (ThürEGovG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), geändert durch Berichtigung vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 294), enthaltene Bestimmung

definiert. Für diese gelten unabhängig von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorgaben des § 21 Abs. 1 ThürEGovG.

Zu Nummer 5

Dritter im Sinne der Nummer 5 ist jeder, über den Informationen vorliegen. Dies sind zum einen diejenigen, dessen Rechte nach § 13 geschützt werden. Erfasst sind damit Datenschutzrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Darüber hinaus sind Dritte zum Beispiel auch solche Personen, deren geistiges Eigentum betroffen ist. Inhaber der Schutzrechte können auch öffentliche Stellen sowie Amtsträger sein.

Zu Nummer 6

Die Informationspflicht wird definiert als die Pflicht, amtliche Informationen aufgrund eines Antrags nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Umweltinformationen werden von der Informationspflicht nicht erfasst. Der Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag bestimmt sich nach dem dies speziell regelnden Thüringer Umweltinformationsgesetz.

Zu Nummer 7

Als Nutzer werden alle diejenigen definiert, die Informationen aus dem Transparenzportal abrufen. Hiervon abzugrenzen sind Personen, die in ihrer Eigenschaft als Redakteure das Transparenzportal benutzen, um Informationen dort einzustellen.

Zu Absatz 2

Kernanliegen des Thüringer Transparenzgesetzes ist es, die proaktive, das heißt insbesondere ohne vorherige Antragstellung erfolgende, Bereitstellung von Informationen seitens der öffentlichen Stellen unter Berücksichtigung des damit einhergehenden Aufwands zu erweitern.

Der Begriff der Veröffentlichungspflicht umfasst jede nach § 5 des Gesetzes vorgegebene Informationstätigkeit der öffentlichen Stellen. Die Veröffentlichungspflicht zeichnet sich dadurch aus, dass die Informationstätigkeit nicht auf einen näher bestimmten oder bestimmbar Personenkreis beschränkt, sondern an die Allgemeinheit gerichtet ist. Sie umfasst neben der Veröffentlichung im Internet auch jede andere Form der Veröffentlichung, wie zum Beispiel die Auslegung oder die Bereitstellung auf Terminals oder Computern in Gebäuden der öffentlichen Stellen, wenn der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen. Erfasst wird als Form der Veröffentlichung insbesondere auch die Einstellung einer Information in das Transparenzportal.

Soweit dieses Gesetz eine Transparenzpflicht begründet, kann diese Veröffentlichungspflicht ausschließlich durch Einstellung der Information in das Transparenzportal erfüllt werden.

Sowohl die Veröffentlichungs-, als auch die Transparenzpflicht erfassen neben den amtlichen Informationen auch die Umweltinformationen.

Zu § 4 (Recht auf Informationszugang)

Zu Absatz 1

Es wird ein subjektiver Anspruch als „Jedermann-Recht“ zum einen auf Zugang zum Transparenzportal und zum anderen auf Informationszugang gegenüber den Behörden und öffentlichen Stellen Thüringens begründet.

Im Interesse der Leitlinie der offenen und transparenten Verwaltung und angesichts der zunehmenden Nutzung digitaler Informationskanäle durch Bürger aller Altersgruppen und in nahezu allen Lebensbereichen wird auch der Zugang zum Transparenzportal, über das Informationen durch den Nutzer zeit- und ortsunabhängig selbständig recherchiert und abgerufen werden können, als subjektiver Anspruch ausgestaltet. Der kostenlose Zugang erstreckt sich auch auf alle Daten, die zu den in das Transparenzportal eingestellten Informationen gespeichert werden. Dies sind alle Metadaten, die die eingestellten Informationen näher beschreiben. Bei der Nutzung des Transparenzportals werden durch die Anwendung selbst keine Nutzerdaten verarbeitet. Das Serviceportal des Freistaats Thüringen, auf der das Transparenzportal betrieben wird, speichert nach § 30 ThürEGovG die zum Schutz der IT-Infrastruktur notwendigen Daten sowie entsprechend der Datenschutzerklärung die IP-Adresse des aufrufenden Rechners. Die Speicherung der IP-Adresse erfolgt ausschließlich zum Zweck der statistischen Auswertung über die Nutzung des Internetangebots, wozu sie kurzfristig gespeichert und anonymisiert zusammengefasst werden.

Der Anspruch auf Erhalt von amtlichen Informationen wird um seiner selbst willen, verfahrensunabhängig und grundsätzlich ohne Angabe von Verwendungszweck oder Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt. Dieser Anspruch ist zu unterscheiden von der allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflicht der Behörden nach § 25 ThürVwVfG. Während diese Bestimmung die Art und Weise des Verwaltungshandelns regelt, ist nach dem Thüringer Transparenzgesetz die Informationsgewährung selbst Gegenstand des Verfahrens.

Anspruchsberechtigt ist jedermann. Damit kann ein Anspruch von Deutschen, Unionsbürgern und Ausländern geltend gemacht werden, und zwar unabhängig von ihrem Wohn- und Aufenthaltsort. Gleichfalls kann der Anspruch von juristischen Personen des Privatrechts geltend gemacht werden. Hinsichtlich juristischer Personen des öffentlichen Rechts unter Staatsaufsicht wird der Anspruch durch speziellere Regelungen zur Amtshilfe sowie zu Auskunfts- und Übermittlungsrechten oder –pflichten (beispielsweise nach Teil I, Abschnitt 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 3 bis 6 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den Bestimmungen der Abgabenordnung Dritter Teil, Erster Abschnitt, 5. Unterabschnitt) verdrängt. Anspruchsberechtigt sind darüber hinaus Personenmehrheiten, denen von der Rechtsordnung – inklusive der Rechtsprechung – eine (Teil-)Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde (beispielsweise OHG, KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Parteien und Gewerkschaften). Andere Personenmehrheiten sind nicht anspruchsberechtigt, wohl aber jedes ihrer Mitglieder, so dass eine Benachteiligung tatsächlich nicht eintritt.

Zugang wird zu vorhandenen amtlichen Informationen sowie zu solchen, die für die öffentliche Stelle bereitgehalten werden gewährt, so dass es auf den Ort der Speicherung beziehungsweise Lagerung der Informationen nicht ankommt. Die klarstellende Aufnahme, wonach auch für die öffentliche Stelle bereitgehaltene Informationen erfasst werden, soll verdeutlichen, dass entscheidend auf die Verfügungsbefugnis über die amtlichen Informationen, an die auch § 10 Abs. 1 anknüpft, abzustellen ist.

Es besteht für die öffentliche Stelle grundsätzlich keine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung oder zur Wiederbeschaffung nicht mehr verfügbarer amtlicher Informationen. Nicht auf eine vorhandene Information richtet sich ein Antrag, wenn sich diese

erst aus einer Rechtsanwendung, Berechnung oder Auswertung durch die öffentlichen Stellen ergeben.

Von dem Anspruch auf Informationszugang werden nur amtliche Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 erfasst.

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes bedeutet, dass der Anspruch auf Informationszugang unter dem Vorbehalt des Nichtvorliegens von Versagungsgründen nach §§ 12 bis 14 besteht.

Zu Absatz 2

Geregelt wird das Konkurrenzverhältnis des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen nach diesem Gesetz im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, die einen Anspruch auf Zugang zu Informationen gewähren.

Zu den Sätzen 1 und 2

Die Regelung formuliert den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass eine speziellere Rechtsvorschrift die allgemeinere Vorschrift verdrängt. Die Verdrängung erfolgt jedoch nur, wenn die Rechtsnorm eine abschließende Regelung enthält. Hierbei ist allein das Bestehen einer Norm als solches nicht geeignet, einen Rückschluss auf das Konkurrenzverhältnis zuzulassen, wenn diese Norm aus der Zeit vor Einführung der Informationsfreiheits- beziehungsweise Transparenzgesetze stammt, da in dieser Zeit die Verwaltung grundsätzlich nicht öffentlich arbeitete und Informationsrechte als Ausnahme einer Regelung bedurften. Mit der Abkehr vom Grundsatz der nichtöffentlichen Verwaltung ist ein Paradigmenwechsel eingetreten, der eine grundsätzliche Informationsfreiheit begründet und das zuvor bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehrt. Zu fragen ist daher, ob die jeweils in Frage stehende Norm durch spezifische Anforderungen, beispielsweise hinsichtlich der anspruchsberechtigten Personen oder der erfassten Informationen, einen Offenbarungsschutz begründet, der durch die Gewährung des allgemeinen Informationsanspruchs nach dem Thüringer Transparenzgesetz unterlaufen werden würde.

Keinen Einfluss auf das Konkurrenzverhältnis hat die Frage, ob nach der konkurrierenden Norm der geltend gemachte Anspruch begründet wäre.

Auch das Thüringer Umweltinformationsgesetz, welches der Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26) dient, regelt den Zugang zu Umweltinformationen im Verhältnis zum Thüringer Transparenzgesetz spezieller und geht daher dessen Bestimmungen vor. Entsprechend richtet sich der Zugang zu Umweltinformationen inklusive der Erhebung von Verwaltungskosten für die Übermittlung von Umweltinformationen nach den Vorgaben des Thüringer Umweltinformationsgesetzes. Mit dem rein deklaratorischen Satz 2 soll der am Informationszugang Interessierte auf diese speziellere Materie hingewiesen werden, da der Bereich der Umweltinformationen partiell den Regularien des Thüringer Transparenzgesetzes unterworfen werden. Mit diesem Vorgehen wird der Spezialität des Völkerrecht und europäisches Recht umsetzenden Thüringer Umweltinformationsgesetzes ebenso Rechnung getragen, wie der Stärkung der Informationsfreiheit und Transparenz.

Zu Satz 3

Da Verfahren und Verfahrensregelungen der Sicherung der Rechte des Einzelnen und der Durchsetzung des Rechts im Interesse des Einzelnen wie auch der Gesellschaft im Ganzen dienen, sollen sich die Informationsrechte innerhalb laufender Verfahren ausschließlich nach den für diese bestehenden Verfahrensvorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Fachrechts und der Prozessordnungen richten. Das Recht auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz wird daher zeitlich begrenzt auf die Verfahrensdauer ausgeschlossen. Das Ende eines Verfahrens ist dann anzunehmen, wenn eine bestandskräftige Entscheidung über den dem Vorgang zugrunde liegenden Sachverhalt vorliegt. Dies bezieht ein mögliches gerichtliches Verfahren mit ein.

Zu Absatz 3

Die Bestimmung enthält die deklaratorische Klarstellung, dass die allgemeine Pflicht der Bediensteten zur Amtsverschwiegenheit nur soweit reicht, wie sie gesetzlich geregelt ist. Daher entfällt sie in dem Umfang, in dem eine Veröffentlichungs-, Transparenz- oder Informationspflicht nach dem Thüringer Transparenzgesetz besteht.

Zu § 5 (Veröffentlichungspflichten)

Zu Absatz 1

Eine proaktive Bereitstellung von Informationen durch öffentliche Stellen lässt das Erfordernis einer Antragstellung zum Zwecke des Informationszugangs und dessen Bearbeitung durch die öffentliche Stelle entfallen. Sie führt zu einer besseren Information der Öffentlichkeit und zugleich zu einer Entlastung der öffentlichen Stellen. Die bereits bisher nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürIFG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ThürInfoRegVO bestehende Soll-Verpflichtung der öffentlichen Stellen, geeignete Informationen zu veröffentlichen, wird nunmehr prägnanter gefasst.

Die Prüfung, ob eine Veröffentlichung vorzunehmen ist, erfolgt danach zweistufig: Zum einen ist festzustellen, ob eine Information von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit ist.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung der konkreten Information besteht. Abzustellen ist hierbei darauf, ob aufgrund objektiver Kriterien eine Bedeutung der Kenntnisnahme der Information für die demokratische Meinungs- und Willensbildung oder die Kontrolle des staatlichen Handelns im Sinne von § 1 gerade für die breite Öffentlichkeit gegeben ist.

Aufgrund des Umfangs der bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen wird die Veröffentlichungspflicht auf Informationen beschränkt, die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden, erlassen, bestellt oder beschafft worden sind. Damit sind die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet, alle Aktenbestandteile der Vergangenheit von Amts wegen auf eine Veröffentlichungsfähigkeit hin zu prüfen und aufzuarbeiten. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, dass im Regelfall am Ergebnis eines Verwaltungsvorgangs ein Kenntnisnahmeinteresse besteht. Darüber hinaus nennt das Gesetz bestimmte weitere Informationen und Daten, bei denen ein Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnisnahme nahe liegt. Ein solches kommt nach dem Gesetz insbesondere bei Geodaten sowie den in § 6 Abs. 3 genannten Informationen und solchen Informationen in Betracht, zu denen bereits ein Informationszugang auf Antrag nach §§ 9 bis 15 oder aufgrund anderer Informationszugangsansprüche stattgefunden hat. Solche anderen Informationszugangsansprüche ergeben sich zum Beispiel aus den Jedermann-Rechten des Thüringer Umweltinformationsgesetzes

und des Verbraucherinformationsgesetzes vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). In Betracht kommen aber auch Informationen, die aufgrund von Zugangsrechten für nur spezifische Personengruppen, wie etwa nach dem Thüringer Pressegesetz vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), zugänglich gemacht wurden. Zudem kann regelmäßig von einem Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis von Informationen ausgegangen werden, wenn andere Rechtsnormen deren Veröffentlichung vorgeben. Bei den im Katalog des § 6 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Informationen ist zu beachten, dass er sich an Landesbehörden orientiert, § 5 jedoch alle öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 erfasst. Daher dient der Katalog nur als Beispiel für weitere vergleichbare Informationen. Entsprechend wären im Rahmen des § 5 neben weiteren Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel Satzungen, die Tätigkeitsberichte aller öffentlichen Stellen der mittelbaren Landesverwaltung, also der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ebenso zu berücksichtigen, wie etwa Bauleitpläne. In Betracht kommen alle Informationen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben.

Zum anderen ist festzustellen, ob Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht rechtfertigen. Neben rechtlichen Gründen, siehe insoweit auch Absatz 4, kommen hier auch tatsächliche Gründe in Betracht. So kann auch der mit einer Veröffentlichung verbundene Aufwand gegen die Veröffentlichung sprechen. Mit Blick auf den durch eine grundsätzliche Veröffentlichung von Informationen verbundenen Aufwand, knüpft die Transparenzpflicht nach § 6 entweder an bereits bestehende Veröffentlichungspflichten im Internet an oder macht die Verpflichtung von einem Vorhalten der Information in elektronischen Akten eines landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems abhängig. § 5 ist, anders als § 6, nicht auf einen Katalog von Informationen oder dessen Format (analog oder digital) beschränkt. Zugleich sind die technische Ausstattung und das Maß der Digitalisierung bei dem vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten öffentlichen Stellen sehr unterschiedlich. Entsprechend kann nicht abgeschätzt werden, welchen Aufwand die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit im Einzelfall verursacht. Übersteigt der Aufwand der Veröffentlichung das übliche Maß, zum Beispiel, weil Informationen in größerem Umfang anonymisiert oder in sonstiger Weise aufbereitet oder zu ihrer Veröffentlichung umfangreiche Rechtsprüfungen oder Beteiligungsverfahren durchgeführt werden müssten, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Bei dem durch die Veröffentlichung verursachten Aufwand ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass etwaige Anträge auf Informationszugang wesentlich aufwandsärmer erledigt werden können, wenn auf eine bereits veröffentlichte Information verwiesen werden kann. Insofern kann der einmalige Mehraufwand einer Veröffentlichung besonders in den Bereichen kompensiert werden, in denen vermehrt Anträge auf Informationszugang gestellt werden.

Zu Absatz 2

Um das Auffinden von Informationen für die Bürger zu erleichtern und ihnen einen Überblick über die vorhandenen Informationen zu ermöglichen, sind die öffentlichen Stellen angehalten, entsprechende Übersichten zu erstellen und zugänglich zu machen. Der Begriff Verzeichnisse umfasst alle Informationsträger, die nach Struktur und Inhalt zu erkennen geben, welche Informationen bei der öffentlichen Stelle vorhanden sind. Die Verzeichnisse haben die Funktion eines Findehilfsmittels. Aufgrund der Vielfalt der vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen und Informationen obliegt es der Organisationshoheit der einzelnen öffentlichen Stellen festzulegen, wie sie entsprechende Verzeichnisse führt. Eine Möglichkeit bildet etwa ein Verzeichnis der bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Akten. Für vorhandene Verzeichnisse sowie für die im Gesetz genannten Pläne wird eine aktive Veröffentlichungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes, das heißt unter Wahrung des

Schutzes insbesondere von personenbezogenen Daten, vorgegeben. Zweck der Regelung ist, dabei zu helfen, amtliche Informationen zu identifizieren, zu denen Zugang begehrt werden kann. Entsprechend sind Verzeichnisse nicht erfasst, die Informationen enthalten, zu denen ein Anspruch auf Zugang nach diesem Gesetz nicht besteht, wie zum Beispiel das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der Datenschutzgrundverordnung.

Zu Absatz 3

Um den Bürgern einen leichten Zugang zu Informationen zu verschaffen, sind diese im Internet bereitzustellen. Die Zugänglichkeit von Informationen über Internet ist aufgrund seiner Unabhängigkeit von Zeit und Ort für die Bürger anwenderfreundlich und bietet den öffentlichen Stellen die Möglichkeit, ihren Service zu erweitern, da über das Internet zugängliche Informationen besser nutzbar sind. Zugleich profitieren die öffentlichen Stellen und die Gesellschaft von der Breitenwirksamkeit des Internet, das insbesondere über eine barrierefreie Gestaltung Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, Bildungsgrad, Einkommen oder einer Behinderung erreichen kann.

Unabhängig davon, ob Informationen aufgrund der Veröffentlichungspflichten nach diesem Gesetz im Internet veröffentlicht werden, haben alle öffentlichen Stellen an geeigneter Stelle ihres Internetauftritts einen Link zum Transparenzportal aufzunehmen.

Zu Absatz 4

Voraussetzung jeder Informationstätigkeit ist, dass die öffentlichen Stellen die Verfügungsbefugnis über die betreffende Information inne haben. Soweit diese nicht vorliegt, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben. Dies kann sowohl Informationen betreffen, an denen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts Rechte besitzen, als auch solche Informationen, über die andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere solche, die dem Geltungsbereich des Thüringer Transparenzgesetzes nicht unterfallen (vergleiche insoweit auch das Einwilligungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b.) Verfügungsbefugt sind. Zudem sind die Grenzen des Informationszugangs zum Schutz öffentlicher und privater Belange zu wahren, so dass eine Veröffentlichung nach diesem Gesetz ausscheidet, wenn ein entsprechender Antrag auf Informationszugang nach §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre.

Bei einer Veröffentlichung im Internet sind weitere rechtliche und tatsächliche Aspekte zu berücksichtigen, die dieser Form der Veröffentlichung entgegenstehen können. So kann eine Veröffentlichung im Internet stärker in Rechte Dritter eingreifen, als eine zeitlich begrenzte Zugänglichmachung der Information vor Ort. Insbesondere Belange des Datenschutzes können hier eine zeitliche Begrenzung von Veröffentlichungen erfordern, die bei einer Veröffentlichung im Internet ggf. nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus kann es Informationen geben, die aufgrund der Größe ihres Trägermediums (zum Beispiel großformatige Pläne auf Papier) für eine elektronische Zugänglichmachung ungeeignet sind.

In den Fällen, in denen eine Veröffentlichung im Internet nicht erfolgt, ist im Internet zumindest anzugeben, wo die Information eingesehen werden kann.

Zu Absatz 5

Da durch eine Veröffentlichung von Informationen im Internet Rechte Dritter in gleicher oder sogar in stärkerem Maße betroffen sein können, als bei einer Zugänglichmachung im Ergebnis eines Verfahrens auf Informationszugang gegenüber einzelnen Antragstellern, wird die Anwendung der die Beteiligung von Dritten regelnden Vorgaben angeordnet, wobei das

Geheimhaltungsinteresse des Dritten mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit abzuwägen ist.

Zu § 6 (Transparenzpflichten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 verpflichtet, alle Informationen, zu deren Veröffentlichung sie im Internet aufgrund von Rechtsnormen außerhalb des Thüringer Transparenzgesetzes verpflichtet sind, auch in das Transparenzportal einzustellen. Erfasst werden zwingende Veröffentlichungspflichten, zum Beispiel nach § 10 ThürEGovG und §§ 14 Satz 2 und 15 Abs. 3 der Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 23. September 2013 (GVBl. S. 302), wie auch Soll-Verpflichtungen, zum Beispiel § 27a ThürVwVfG. Die Gründe, die zur Normierung einer Soll-Verpflichtung statt einer unbedingten Verpflichtung geführt haben, werden im Rahmen dieses Gesetzes berücksichtigt, indem die Verpflichtung zur Einstellung der Information in das Transparenzportal an die tatsächliche Veröffentlichung der Information im Internet anknüpft.

Zu Absatz 2

Da eine Pflicht zur Einstellung von Informationen in das Transparenzportal einerseits nach Absatz 1 und 3 nur hinsichtlich bestimmter Informationen und, im Rahmen des Absatzes 3, nur seitens der Landesbehörden besteht, und andererseits die Veröffentlichungspflichten für die in § 2 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen nach § 5 nicht ausschließlich durch Veröffentlichungen im Internet erfüllt werden, stellt Absatz 2 klar, dass alle öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 die Informationen, die sie nach § 5 veröffentlicht haben, in das Transparenzportal einstellen können, sofern rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 Satz 1 nennt weitere spezifische Informationen, die proaktiv in das Transparenzportal einzustellen sind. Die Verpflichtung trifft die öffentlichen Stellen des Landes und, abweichend von der allgemeinen Regelung des Anwendungsbereichs in § 2 Abs. 1, auch die Gubernative. Die weitergehende Veröffentlichungspflicht setzt voraus, dass die betreffenden Informationen in einem vollständig ausgerollten landeseinheitlichen, zentralen, ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystem vorgehalten werden. Die Begrenzung der Transparenzpflicht auf Informationen, die in elektronischen Akten dieses Dokumentenmanagementsystems vorgehalten werden, rechtfertigt sich zur Begrenzung des mit der Veröffentlichung und Einstellung der Informationen in das Transparenzportal verbundenen Aufwands. Zugleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein solches einheitliches ressortübergreifendes elektronisches Dokumentenmanagementsystem nach § 16 Abs. 3 ThürEGovG schrittweise aufgebaut wird. Erst mit einem solchen Dokumentenmanagementsystem ist es möglich, standardisiert Informationen aufwandsarm aus dem elektronischen Dokumentenmanagementsystem in das Transparenzportal zu übernehmen.

Entsprechend knüpft die proaktive Veröffentlichungspflicht im Transparenzportal zum einen daran an, dass das elektronische Dokumentenmanagementsystem vollständig ausgerollt ist und damit den öffentlichen Stellen zur Verfügung steht.

Zum anderen wird die Veröffentlichungspflicht auf diejenigen Informationen beschränkt, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals in das landeseinheitliche

elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden. Damit soll den öffentlichen Stellen des Landes der Verwaltungsaufwand erspart bleiben, Informationen früheren Datums ausschließlich zum Zwecke der Einstellung in das Transparenzportal nachträglich etwa durch Einscannen in das elektronische Dokumentenmanagementsystem aufzunehmen. Erfasst werden zudem Informationen nach Nummer 2, die durch Migration des vorhandenen Datenbestands in das landeseinheitliche ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem überführt und damit aufgenommen werden, soweit die Informationen zu diesem Zeitpunkt noch Rechtswirkungen entfalten, siehe insoweit die Begründung zu § 23 Abs. 3.

Bei dem Zugang zu Informationen über das Transparenzportal handelt es sich nicht um eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212). Behörden des Landes erheben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwKostG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Verwaltungskosten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21 ThürVwKostG. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) sind eine finanzielle Gegenleistung des Verwaltungskostenschuldners für eine konkrete Verwaltungsleistung, die einer bestimmten Person oder Personengruppe zurechenbar ist. In den vorliegenden Fällen mangelt es, wegen des offenen Zugriffs auf das Transparenzportal im Internet, an der individuellen Zurechenbarkeit der öffentlichen Leistung.

Zu den Buchstaben a und b

Neben Gesetzen und Rechtsverordnungen sind auch Verwaltungsvorschriften in das Transparenzportal einzustellen.

Zu den Buchstaben c und d

In das Transparenzportal einzustellen sind weiter Kabinettsbeschlüsse sowie Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag. Die Kabinettsbeschlüsse sind abzugrenzen von dem Sitzungsprotokoll. Die Veröffentlichungspflicht umfasst nur die Kabinettsbeschlüsse. Weitere Ausführungen im Sitzungsprotokoll, wie zum Beispiel Protokollerklärungen und –notizen sowie Vorlagen und interne Vereinbarungen, sind nicht erfasst. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag sind die Unterrichtungen der Landesregierung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen, gem. § 105 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 9. Dezember 2016 (Landtagsdrucksache 6/3202) sowie nach § 29 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen vom 13. Mai 2015 (GVBl. S. 81). Die Transparenzpflicht für Berichte und Mitteilungen der Landesregierung greift erst nach ihrer Behandlung in öffentlicher Sitzung des Landtags beziehungsweise seiner Ausschüsse. Transparenzpflichtig ist das für die Information federführend zuständige Haus.

Zu den Buchstaben e bis g

Ebenfalls in das Transparenzportal einzustellen sind die Berichte der Landesregierung über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die Thüringer Landesverwaltung und die Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen des Freistaats Thüringen an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Erfasst werden zudem die Tätigkeitsberichte von Landesbehörden. Unter Tätigkeitsberichten sind insbesondere solche Berichte zu verstehen, deren Erstattung durch Rechtsnormen, insbesondere durch Gesetze, vorgesehen sind, wie zum Beispiel die Tätigkeitsberichte der Landesbeauftragten. Sie

kennzeichnen sich durch einen im Vorfeld abstrakt inhaltlich und zeitlich festgelegten Berichtsgegenstand und ihre Veröffentlichung aus.

Zu Buchstabe h

Die Transparenzpflicht gilt weiter für in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen. Öffentliche Sitzungen sind solche, zu denen öffentlich eingeladen wird und an denen jedermann teilnehmen kann. Nicht öffentlich in diesem Sinne sind zum Beispiel Sitzungen der Schulkonferenz nach § 38 des Thüringer Schulgesetzes vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), da sich der Teilnehmerkreis nur auf die von schulischen Belangen betroffenen Personen (wie zum Beispiel Schüler, Eltern, Lehrer) erstreckt. Anlagen zu den Beschlüssen werden erfasst, soweit auf diese im Beschluss oder im Protokoll der Sitzung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe i

Zur Stärkung der Transparenz sind auch Umweltinformationen, für die nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz eine Veröffentlichungspflicht vorgesehen ist, in das Transparenzportal einzustellen. Die Pflicht zur Einstellung von Umweltinformationen in das Transparenzportal berücksichtigt die Spezifika des Umweltinformationsrechts, in dem auf die in dem Spezialgesetz normierten Veröffentlichungspflichten abgestellt wird. Die Verpflichtung zur Einstellung in das Transparenzportal führt im Verhältnis zur aktuellen Rechtslage zu Vorteilen für den Informationssuchenden, da die Veröffentlichungspflichten im Thüringer Umweltinformationsgesetz keine Vorgabe zum Ort der Veröffentlichung enthalten. Eine Anwendung, über die zentral möglichst viele Informationen, unabhängig aus welchem Fachbereich sie stammen, recherchiert werden können, erleichtert das Auffinden von Informationen und dient damit unmittelbar der Steigerung von Transparenz.

Zu Buchstabe j

Unter den amtlichen Statistiken sind statistische Erhebungen zu verstehen, die durch öffentliche Rechtsträger aufgrund von Befragungen der Bürger und Unternehmen auf gesetzlicher Grundlage erstellt werden. Nicht erfasst werden rein behördeninterne Analysen.

Zu Buchstabe k

In das Transparenzportal sind auch die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie zum Beispiel der Krankenhausplan nach dem Thüringer Krankenhausgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) und andere landesweite Planungen, einzustellen.

Zu Buchstabe l

Weiter werden von der Transparenzpflicht die wesentlichen Inhalte von Verträgen erfasst, an denen allgemein ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht. Erfasst werden damit nicht alle Verträge der Verwaltung, die immer im öffentlichen Interesse tätig wird, sondern nur solche, an denen im Einzelfall aufgrund des konkreten Vertragsgegenstands, der jeweiligen Vertragspartner oder der Vertragsumstände ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegeben ist. Aufgrund des Vertragsgegenstands besteht an Verträgen der Daseinsvorsorge regelmäßig ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Daseinsvorsorge meint den Teil der Leistungsverwaltung, der unter die sogenannte Vorsorgeverwaltung fällt,

das heißt, die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für die Allgemeinheit wie zum Beispiel der öffentliche Nahverkehr, Gas- Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Krankenhäuser, Friedhöfe.

Wesentlicher Inhalt eines Vertrages sind zumindest die essentialia negotii. Darüber hinaus ist im Einzelfall zu ermitteln, welche weiteren Vertragsbestandteile (accidentalia negotii) für den Vertrag von wesentlicher Bedeutung sind.

Erfasst werden nur Verträge, mit einem netto-Auftragswert über 20 000 Euro. Die Bagatellgrenze ist angelehnt an die Wertgrenze, bis zu der bei Verträgen über Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen eine freihändige Vergabe erfolgen kann, vgl. Nr. 1.2.2.2 Abs. 1 der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014 (ThürStAnz 41/2014, S. 1299), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2015 (ThürStAnz 45/2015, S. 1988). Bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Jahreswert. Die Wertgrenzen bilden den Bereich der Verträge ab, in denen der Wettbewerb sichergestellt und für die öffentliche Hand der günstigste Anbieter ermittelt werden können soll. Die damit einhergehende Korruptionsbekämpfung bildet einen sachlichen Anknüpfungspunkt in Bezug auf die Transparenzpflicht der Verträge.

Ausgenommen von der Transparenzpflicht sind Beschaffungsverträge und Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte. Beschaffungsverträge als fiskalische Hilfsgeschäfte unterstehen grundsätzlich dem privaten Recht, das sich durch die Gleichrangigkeit der Vertragspartner auszeichnet. Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte werden ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass Kreditinstitute und Versicherungen weit überwiegend von dem Abschluss entsprechender Verträge Abstand nehmen und sich die Kosten für diese Verträge als Folge geringen Wettbewerbs erheblich verteuern würden. Zudem unterliegen sie regelmäßig dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Zu Buchstabe m

In das Transparenzportal einzustellen sind schließlich Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1 000 Euro. Der Begriff der Zuwendungen ist gemäß § 23 ThürLHO zu verstehen. Das heißt, erfasst werden Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Bei der Fördersumme ist bei gemeinsam bzw. kofinanzierten Maßnahmen ausschließlich auf die Höhe der Landeszuweisung abzustellen.

Einschlägige Übersichten sind von den die Zuwendungsmittel bewirtschaftenden Stellen nach Nummer 9.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO für jedes Haushaltsjahr zu führen. Die Übersichten sind dem Rechnungshof nach Nummer 9.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO auf besondere Anforderung zu übersenden.

Zu Buchstabe n

Über das Transparenzportal zugänglich zu machen sind weiter die rechtskräftigen Entscheidungen der Vergabekammer. Erfasst werden Nachprüfungsverfahren nach §§ 102 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) und Nachprüfungsverfahren nach § 19 des Thüringer Vergabegesetzes vom 18. April 2011 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 202).

Zu Buchstabe o

Sofern vorhanden sind anonymisierte Statistiken über die Beurteilungen der Beschäftigten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen dienen der angestrebten Gleichbehandlung insbesondere zwischen Teil- und Vollzeitbeschäftigten und damit im Ergebnis der Förderung insbesondere von teilzeitbeschäftigten Frauen und Männern. Die Bestimmung begründet keine Verpflichtung zur Erstellung oder Führung entsprechender Statistiken.

Zu Satz 2

Nach Absatz 3 Satz 2 gelten § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. Das heißt, die Transparenzpflicht entfällt, wenn die öffentliche Stelle über die Information nicht verfügungsbefugt ist oder soweit ein Antrag auf Informationszugang zu der Information im Einzelfall aufgrund eines Ablehnungsgrundes nach §§ 12 bis 14 abzulehnen wäre. Danach unterliegen zum Beispiel die Berichte und Mitteilungen der Landesregierung gegenüber den parlamentarischen Kontrollgremien in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, namentlich der Parlamentarische Kontrollkommission und der G10-Kommission, nicht der Transparenzpflicht, da öffentliche Interessen entgegenstehen. Gleiches gilt zum Schutz für private Interessen zum Beispiel für Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Bürgerschaftsvergabe, soweit diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen enthalten, zu deren Gunst eine Bürgerschaft übernommen werden soll.

Wie im Rahmen der Veröffentlichungspflichten ist auch im Rahmen der Transparenzpflichten der Schutz Dritter zu berücksichtigen, so dass betroffene Dritte zu beteiligen sind und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit dem Geheimhaltungsinteresse des Dritten abzuwägen ist.

Zu § 7 (Transparenzportal)

Zu Absatz 1

Auf Grundlage von § 11 Abs. 3 ThürIFG in Verbindung mit der Thüringer Informationsregisterverordnung hat die Landesregierung das ZIRT eingerichtet und am 6. Dezember 2016 für die Öffentlichkeit freigeschaltet, um die Auffindbarkeit veröffentlichter amtlicher Informationen und Daten zu befördern. Die Internetanwendung wurde kompatibel zu der Anwendung „GovData – Das Datenportal für Deutschland“ gestaltet. Um eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen, ist die Anwendung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln oder anderen in gleicher Weise die Anforderungen erfüllenden Maßnahmen barrierefrei im Sinne von § 5 Abs. 1 und § 14 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGiG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 340), in Verbindung mit den §§ 12 bis 14 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (ThürGIGAVO) vom 4. Mai 2007 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2012 (GVBl. S. 139). Das heißt, die Anwendung ist für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar und erleichtert damit auch die Geltendmachung beziehungsweise Inanspruchnahme sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Rechte.

Das ZIRT soll nunmehr zu einem Transparenzportal weiterentwickelt werden. Zu diesem Zweck soll zum einen der Informationsgehalt gesteigert werden. Neben den einzustellenden transparenzpflichtigen Informationen nach § 6 wird dies durch die Verknüpfung mit weiteren

Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 verwirklicht. Zum anderen soll das Design zeitgemäß gestaltet werden.

Technisch kann die Erweiterung des Informationsangebots nach § 7 Abs. 1 auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Angestrebt wird insbesondere eine Einbindung vorhandener Informationssammlungen über Schnittstellen als Zuliefersystem für das Transparenzportal. Soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig ist, kommt zum Beispiel auch die Bereitstellung der spezifischen Informationssammlungen als eigene Anwendung in Betracht. Für die Verknüpfung der Informationsangebote ist die Mitwirkung der zuständigen öffentlichen Stelle erforderlich, wobei deren Art und Umfang davon abhängig ist, in welcher Weise die Verknüpfung erfolgt und welche technischen Standards bestehen. So kann neben der anzustrebenden index-basierten Suche auch weiterhin die Suche anhand der strukturierten Datenbasis in Betracht kommen. Daher sollen Einzelheiten in der Rechtsverordnung nach Absatz 7 geregelt werden. Ziel ist es, den Zugang zu Informationen, die auf vielfältige Weise allgemein zugänglich gemacht wurden oder werden sollen, an einem „Ort“ zu bündeln. Die in Absatz 1 aufgeführten Informations- und Datensammlungen sind daher nicht abschließend zu verstehen.

Zu Absatz 2

Im Interesse der Nutzer und der öffentlichen Stellen wird zur Meldung möglicher Fehler beim Aufruf oder der Darstellung von Informationen eine niedrighschwellige Feedback-Funktion aufgenommen, bei der Nutzerdaten durch die Anwendung Transparenzportal nicht verarbeitet werden. Hierzu wird eine Auswahl von typischen Fehlern vorgegeben. Eine Aktivierung des entsprechenden Fehlerfeldes wird der öffentlichen Stelle, die die betroffenen Informationen eingestellt hat, angezeigt. Darüber hinaus kann der Nutzer über die angegebene E-Mailadresse mit der einstellenden öffentlichen Stelle direkt Kontakt aufnehmen, um weitere Anliegen vorzutragen.

Bereits die bestehende Suchfunktion ermöglicht eine Filterung der eingestellten Informationen nach der einstellenden Stelle, der Kategorie der Informationen, dem Zeitpunkt ihrer Einstellung und nach der Häufigkeit ihres Abrufs. Zu einer wesentlichen Verbesserung der Komfortabilität der Nutzung ist zukünftig eine Volltextsuche vorgesehen.

Zu Absatz 3

GovData ist ein Datenportal, über das bereitgestellte Informationen von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen zentral zugänglich gemacht werden sollen. Neben den Links zu den bereitgestellten Informationen werden standardisiert Metadaten gespeichert, die die Informationen näher beschreiben. Das Land Thüringen hat seinen Beitritt zum GovData – Portal mit Wirkung zum 1. Juli 2017 erklärt. Die Bereitstellung von Informationen im GovData – Portal soll über eine Spiegelung von Informationen aus dem Transparenzportal erfolgen. ZIRT wurde zu diesem Zweck kompatibel zum GovData – Portal gestaltet.

Die Spiegelung von ausgewählten Informationen wird auf Veranlassung der zuständigen öffentlichen Stelle vorgenommen, da eine Vollspiegelung unzweckmäßig ist. Dies berücksichtigt auch, dass einzelne im Transparenzportal eingestellte Informationen nach Änderung des vom GovData – Portal und dem Transparenzportal verwendeten Metadatenstandards, die derzeit erarbeitet wird und deren Ergebnisse noch nicht abschließend feststellbar sind, gegebenenfalls nicht mehr geeignet sind, um sie zusätzlich im GovData – Portal einzustellen.

Zu Absatz 4

Die Erfahrungen mit dem ZIRT zeigen, dass eine klare Zuständigkeitsregelung für die Einstellung von Informationen erforderlich ist, um Mehrfacheinstellungen von Informationen zu vermeiden. Die mehrfache Einstellung gleichlautender Informationen führt nicht nur zu entbehrlichem Verwaltungsaufwand, sondern kann insbesondere auch zu Irritationen führen, wenn die einstellenden öffentlichen Stellen unterschiedliche Metadatenangaben für die selben Informationen angeben. Um daher Mehrfacheinstellungen zu vermeiden, wird gesetzlich vorgegeben, dass die Einstellung von Informationen immer nur durch die nach § 10 Abs. 1 zuständige verfügungsbefugte und sachnächste Stelle erfolgt.

Informationen werden in das Transparenzportal eingestellt, in dem ein Link zu der Information zusammen mit den die Information näher beschreibenden standardisierten Metadaten in der Anwendung gespeichert werden. Das heißt, die Informationen werden nicht originär im Transparenzportal gespeichert, sondern werden dort durch Hinterlegung eines Links zum Aufruf bereitgestellt. Die so über das Transparenzportal aufrufbaren Informationen, können sowohl bereits im Internet veröffentlicht, als auch in anderen Programmen oder Anwendungen gespeichert sein. Sofern die technische Weiterentwicklung des Transparenzportals es ermöglicht, können statt einem Link zu den Informationen, diese selbst unmittelbar im Transparenzportal veröffentlicht werden.

Die Metadaten die zu den Informationen anzugeben sind, beschreiben diese näher. Sie entsprechen dem international anerkannten Standard CKAN (Comprehensive Knowledge Archive Network) und werden zukünftig an das derzeit noch in Bearbeitung befindliche neue gemeinsame deutsche Metadatenmodell zum Austausch von offenen Verwaltungsdaten (DCAT-AP) angepasst.

Zu Absatz 5

Im Interesse einer gesteigerten Partizipationsoffenheit sollen die im Transparenzportal eingestellten Informationen nach Möglichkeit als Druckversion (aufbereitete Version zur strukturierten Wiedergabe beim Ausdruck und auf dem Bildschirm), andernfalls als Textversion (unformatierte Darstellung zur Ermöglichung einer maschinellen Weiterverarbeitung) eingestellt werden. Zudem sollen die Informationen barrierefrei im Sinne von § 5 Abs. 1 und § 14 ThürGIG in Verbindung mit den §§ 12 bis 14 ThürGIGAVO sein. Das heißt, dass die amtlichen Informationen den Standards der Priorität I entsprechen müssen. Standards der Priorität II finden nur Anwendung, wenn auf eine Einstiegs- oder Navigationsseite verlinkt werden soll. Damit Informationen, die nicht in den genannten Versionen vorliegen, dennoch in das Transparenzportal eingestellt werden, sind die Anforderungen nicht zwingend vorgegeben, sondern als Zielvorgabe formuliert.

Entsprechendes gilt für die maschinelle Weiterverwendbarkeit. Sie ermöglicht die Gewinnung neuer Informationen, die bei der Auslösung von Daten aus einem spezifischen Kontext und Einbindung in einen neuen Kontext entstehen können. Da das Thüringer Transparenzgesetz mit der Zugänglichkeit von Informationen nach § 1 vorrangig bezweckt, die Transparenz der Verwaltung und damit die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern, um die Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft zu fördern, richten sich die Anforderungen an die eingestellten Informationen primär nach den Bedürfnissen der Bürger. Entsprechend sollen die Informationen für diese leicht zugänglich, lesbar und bei Grafiken und Bildern anschaulich sein. Die Bereitstellung der Informationen in Versionen, die in erster Linie eine maschinelle Weiterverwendung ermöglichen, dabei jedoch die Wahrnehmung durch den Menschen erschweren, soll daher zusätzlich zu den Druck- oder Textversionen vorgehalten werden.

Demgegenüber sind Daten nach § 21 Abs. 2 ThürEGovG gemäß § 21 Abs. 1 ThürEGovG grundsätzlich maschinenlesbar in das Transparenzportal einzustellen, da diese vorrangig für eine Weiterverwendung bereitgestellt werden. Hierzu ist die Maschinenlesbarkeit anzustreben, da dann die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

Bei der Einstellung von Informationen in das Transparenzportal müssen etwaige Formvorgaben anderer Rechtsnormen, zum Beispiel die Schriftformvorgabe des § 57 ThürVwVfG für öffentlich-rechtliche Verträge, nicht eingehalten werden. Die Formvorgaben werden durch die Transparenzpflicht in ihrer Reichweite nicht geändert: Weder werden bestehende Formvorgaben erweitert noch wird von solchen suspendiert.

Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass Veröffentlichungspflichten aufgrund anderer Rechtsnormen nicht allein durch eine Einstellung in das Transparenzportal erfüllt werden können, da nicht sichergestellt werden kann, dass mit einer alleinigen Einstellung in das Transparenzportal allen Vorgaben, wie zum Beispiel Formvorgaben (vergleiche hierzu die Begründung zu Absatz 5) und Zwecken der nicht überschaubaren Anzahl von Veröffentlichungspflichten in anderen Regelwerken entsprochen werden kann. Sofern der Normgeber einer spezifischen Veröffentlichungspflicht der Auffassung ist, dass die vorgesehene Veröffentlichung durch Einstellung in das Transparenzportal erfüllt werden können soll, kann die die Veröffentlichung anordnende fachspezifische Norm entsprechend angepasst werden.

Zu Absatz 7

Zur Bestimmung der Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals sowie zur Bestimmung weiterer Informationsangebote, die nach Absatz 1 mit dem Transparenzportal verknüpft werden sollen, wird eine Rechtsverordnungsermächtigung der Landesregierung aufgenommen. Damit bleibt Raum, sowohl auf die fortschreitenden Möglichkeiten durch die technische Entwicklung als auch auf die Bedürfnisse der Öffentlichkeit flexibel zu reagieren. In der Rechtsverordnung können insbesondere auch die Verfahrensabläufe für die Einstellung von Informationen in das Transparenzportal unmittelbar aus der elektronischen Akte des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems sowie Vorgaben geregelt werden, die ein einheitliches Suchmaschinenmanagement bezwecken oder die insbesondere mit der wachsenden Anzahl der öffentlichen Stellen, die Informationen in das Transparenzportal einstellen, erforderlich werden.

Zu § 8 (Hoheitsverwaltung und Schadensersatz)

Zu Absatz 1

In Anlehnung an eine entsprechende Regelung in § 10 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), wird klargestellt, dass die mit der proaktiven Informationstätigkeit nach diesem Gesetz zusammenhängenden Pflichten als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit erfüllt werden. Der Abruf von Informationen über das Transparenzportal erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Dadurch kann eine unmittelbare Inanspruchnahme von Mitarbeitern der transparenzpflichtigen Stellen weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Anstellungskörperschaft hat insoweit im Rahmen des Artikels 34 GG einzutreten. Eine Haftungsfreistellung von Mitarbeitern kann wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Zivilrecht nicht normiert werden.

Die Einstellung von Informationen in das Transparenzportal dient ausschließlich dem Gemeinwohlinteresse nach Maßgabe des § 1. Auch die eingeschränkte Gewährleistungspflicht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 dient den Interessen der Allgemeinheit und nicht zumindest auch dem Interesse einzelner Nutzer nach § 3 Nr. 7. Da keine Person ein mit der Sanktion des Schadensersatzes bewehrter allgemeiner Gesetzesvollziehungsanspruch gegen die öffentliche Hand hat, kommt eine Haftung der öffentlichen Stelle nach Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes als Anstellungskörperschaft für Schäden Einzelner nur bei schuldhaftem Verstoß gegen drittschützende Normen in Betracht.

Das gemäß Artikel I Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 858) in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschn. III zum Einigungsvertrag als Landesrecht weitergeltende Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1996 (GBl. I Nr. 5 S. 34) führt in den neuen Ländern, und hier insbesondere in Thüringen, das das Gesetz nahezu unverändert belassen hat, zu einem höheren Haftungsrisiko. Dies wird für den Bereich der proaktiven Informationstätigkeit im digitalen Zeitalter, dessen Herausforderungen den Bund und alle Bundesländer gleichermaßen treffen, ausgeschlossen.

Zu Absatz 2

Die öffentlichen Stellen haben die, insbesondere durch die Rechtsprechung entwickelten, Voraussetzungen und Grenzen im Zusammenhang mit ihrer Informationstätigkeit zu beachten (zum Beispiel: Urteil des EuGH vom 09.11.2010, Az. C-92/09 und C-93/09, C-92/09, C-93/09, zur Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Agrarbeihilfen, Beschluss des BVerfG vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 558/91 und 1 BvR 1428/91, zur Warnung vor glykolphaltigen Weinen und Beschluss des BVerfG vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 670/91, zur Warnung vor religiösen und weltanschaulichen Vereinigungen, Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.04.2012, Az. 13 B 127/12, zu amtlichen Äußerungen im Zusammenhang mit der E-Zigarette, Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2016, Az. 13 A 845/15, zur Herausgabe von Teilergebnissen der Risikobeurteilung einer Gastwirtschaft). Das heißt, sie haben neben dem Schutz von öffentlichen Interessen und privaten Belangen nach § 5 Abs. 4 sowie § 6 Abs. 2 und 3 Satz 2, auch auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der veröffentlichten Informationen zu achten, soweit ihnen das möglich ist. In welchen Abständen eingestellte Informationen daher zu bearbeiten sind, ist vom Einzelfall abhängig. Allgemeine Vorgaben über die Vorhaltdauer werden nicht getroffen. Sie ergibt sich zum Beispiel bei turnusmäßig erhobenen Informationen aus dem Erhebungsintervall. Über die allgemeine Verpflichtung zur Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist zudem darauf hinzuweisen, wenn begründete Tatsachen darüber vorliegen, dass veröffentlichte Informationen unrichtig sind.

Zu § 9 (Antrag)

Zu Absatz 1

Für das Verlangen auf Informationszugang ist ein an die zuständige Stelle zu richtender Antrag erforderlich. Um die Zugangsschwelle niedrig zu halten, ist die Antragstellung sowohl schriftlich, mündlich als auch elektronisch sowie zur Niederschrift möglich. Sofern kein Fall des Absatzes 3 vorliegt, bedarf der Antrag keiner Begründung.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt, dass bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, der Antrag an diejenige öffentliche Stelle zu richten ist,

die sich der Person des Privatrechts bedient oder die die Aufgabe auf sie übertragen hat; einen Anspruch gegen Private gewährt das Gesetz insoweit nicht. Demgegenüber ist im Falle der Beleihung der Antrag an den Beliehenen zu stellen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bedarf grundsätzlich keiner Begründung; ein berechtigtes oder rechtliches Interesse an der Information ist nicht darzulegen.

Als Ausnahme hiervon ist in den Fällen, in denen Daten Dritter im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen sind, eine Begründung für den Antrag zu fordern, damit der Dritte eine Grundlage für die Entscheidung über die Erteilung seiner Einwilligung erhält. Sofern eine Abwägung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorgenommen werden muss, ist zudem die Darlegung eines rechtlichen Interesses zu fordern.

Zu Satz 2

Da in den Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eine Abwägung des Offenbarungsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse erfolgt, soll die antragstellende Person die Umstände, die ihr überwiegendes Interesse begründen, darlegen. Soweit die Angaben nicht erfolgen, hat dies nicht die Unzulässigkeit des Antrags zur Folge. Die fehlende Begründung führt lediglich dazu, dass in den genannten Fällen nur die für die öffentliche Stelle erkennbaren Belange in die Abwägung einbezogen werden können.

Zu Absatz 4

Für den Antrag werden nur marginale inhaltliche Mindestanforderungen gestellt. Sie haben allein zum Zweck, dass der Antrag durch die öffentliche Stelle bearbeitet werden kann. Dafür muss die öffentliche Stelle erkennen können, zu welchen amtlichen Informationen Zugang begehrt wird. Bloße Ausforschungsanträge, die allein dazu dienen, einen Überblick über das bei der öffentlichen Stelle vorhandene Wissen zu gewinnen, sollen vermieden werden. Für eine hinreichende Bestimmtheit kann im Einzelfall die Benennung des Themas, Sachverhalts oder Vorgangs und des Zeitraums erforderlich sein.

Die antragstellende Person ist nach § 25 ThürVwVfG bei der Antragstellung zu beraten und zu unterstützen.

Zu § 10 (Verfahren)

Zu Absatz 1

Geregelt wird die Zuständigkeit der über den Antrag entscheidenden öffentlichen Stelle. Sie richtet sich nach der Verfügungsbefugnis über die Information. Die Verfügungsbefugnis ergibt sich aus dem tatsächlichen Vorhandensein der Information und einem eigenen Verfügungsrecht aufgrund eines Gesetzes, einer Vereinbarung oder, ausgehend von den Kriterien der Verwaltungsorganisation, der Federführung oder Sachnähe zur Entscheidung im Vergleich zu anderen öffentlichen Stellen. Eine Verfügungsbefugnis ist danach gegeben für Informationen, die durch die öffentliche Stelle selbst erhoben wurden. Bei Informationen, die von einer anderen öffentlichen Stelle stammen, ist zu prüfen, ob kraft Gesetzes oder – auch stillschweigender – Vereinbarung ein Verfügungsrecht eingeräumt wurde.

Ist der Antrag an eine unzuständige öffentliche Stelle gerichtet worden, so ist die antragstellende Person nach § 25 ThürVwVfG zu beraten und ihr die zuständige öffentliche Stelle zu benennen, sofern diese bekannt ist. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag amtliche Informationen betrifft, die bei der öffentlichen Stelle zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden, dort aber nicht Bestandteil der eigenen Akten werden sollen, weil sie nur vorübergehend beigezogen wurden. Auch in diesem Fall ist die Verfügungsbefugnis, auf die im Rahmen der Zuständigkeit abzustellen ist, nicht gegeben. Entsprechend wird die bisher in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c ThürIFG als Ablehnungsgrund formulierte Bestimmung systematisch der Verfahrensbestimmung des § 10 Abs. 1 zugeordnet.

Zu Absatz 2

Um das Verfahren nicht durch gleichzeitig gestellte und gleichlautende Anträge mehrerer Personen zu verzögern, werden die §§ 17 bis 19 ThürVwVfG für entsprechend anwendbar erklärt. Damit wird eine zügige Erledigung befördert.

Zu Absatz 3

Die Bearbeitung anonymer Anträge kann Probleme aufwerfen, beispielsweise mit Blick auf etwaige Rückfragen oder im Zusammenhang mit einer möglichen Kostentragung. Die öffentliche Stelle kann daher in den Fällen, in denen die Kenntnis der Identität der antragstellenden Person für die Bearbeitung des Antrags erforderlich ist, einen entsprechenden Nachweis fordern können.

Die Entscheidung über den Antrag ist, mit Ausnahme bei Beteiligung Dritter nach Absatz 4 und bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung nach Absatz 6, nicht an eine bestimmte Form gebunden. Soweit die Entscheidung zunächst mündlich ergeht, ist sie nach § 37 Abs. 2 ThürVwVfG schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse daran hat und dies unverzüglich verlangt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine elektronische Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Im Falle der schriftlichen oder elektronischen Entscheidung oder der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Entscheidung ist diese nach § 39 ThürVwVfG zu begründen. Die Bestimmung ermöglicht ein flexibles Handeln der öffentlichen Stellen, die sich am Interesse des Antragstellers orientiert. Sofern dieser nur eine mündliche Information begehrt, soll der Vorgang nicht durch ein Formerfordernis mit möglichen Kostenfolgen bürokratisiert werden. Andererseits liegt es im Rechtsschutzinteresse des Antragstellers, im Bedarfsfall eine elektronische oder schriftliche Entscheidung oder Bestätigung der Entscheidung verlangen zu können.

Die Entscheidung hat unabhängig davon, ob dem Antrag stattgegeben wird oder dieser abgelehnt wird, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu erfolgen. Eine durch den Antragsteller dargelegte besondere Dringlichkeit ist zu berücksichtigen. Sofern nicht der Umfang oder die Komplexität der von dem Antrag betroffenen amtlichen Informationen oder eine Beteiligung eines betroffenen Dritten eine längere Zeit für die Bearbeitung erfordern, ist über den Antrag spätestens innerhalb von einem Monat zu entscheiden. Nur wenn eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist, kann die öffentliche Stelle diese einmalig und begrenzt auf das zwingend erforderliche Maß verlängern. Durch die Regelung soll eine zügige und sachgerechte Bearbeitung des Antrags unter Beachtung der Kapazitäten der öffentlichen Stellen sichergestellt werden. Der Antragsteller ist von der Fristverlängerung und deren Gründe vor Ablauf der grundsätzlichen Bearbeitungsfrist von einem Monat zu informieren.

Zu Absatz 4

Geregelt werden die besonderen Verfahrensschritte für Fälle, in denen Dritte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 betroffen sind. Grundlage der Verfahrensgestaltung ist die Mittlerrolle der öffentlichen Stelle, welche selbst nicht unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten berührt ist, vielmehr die Interessen des Antragstellers und betroffener Dritter zu einem größtmöglichen Ausgleich zu bringen hat.

Dem Dritten ist zunächst Gelegenheit zu gewähren, zu dem Antrag innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen, sofern nicht von vornherein ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung des Informationszugangs ausgeschlossen werden kann. Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen, da nicht sicher ist, dass der öffentlichen Stelle die Interessenlage des Dritten umfassend oder dessen Einverständnis mit der Offenbarung bekannt ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Beteiligten gilt für den Fall, dass besonders geschützte Daten im Sinne des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 betroffen sind, die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die öffentliche Stelle vorliegt.

Soll dem Antrag stattgegeben werden, obwohl der Dritte keine oder eine ablehnende Stellung bezogen hat, ist ihm nochmals die Möglichkeit einzuräumen, binnen zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Sodann ist ihm die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Der Informationszugang darf erst nach Bestandskraft der Entscheidung gegenüber dem Dritten erfolgen oder, in Fällen in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wurde, zwei Wochen nach Bekanntgabe der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Dritten.

In Abweichung von der grundsätzlich bestehenden Formfreiheit bei der Entscheidung über den Antrag, ist im Falle der Drittbetroffenheit eine schriftliche Entscheidung vorgesehen.

Dritten, die durch den gewährten Informationszugang in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnten, wird durch das gestaffelte Verfahren und die Entscheidung in Schriftform die Möglichkeit umfassender Interessenwahrnehmung und effektiven Rechtsschutzes gegeben. Dies erscheint aufgrund der irreversiblen Folgen eines einmal eröffneten Informationszugangs erforderlich.

Zu Absatz 5

Es wird klargestellt, dass die antragstellende Person bei teilweiser Ablehnung des Antrags einen Anspruch auf Zugang zu den hiervon nicht betroffenen Informationen hat.

Der Informationszugang ist ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen auch dann möglich, wenn diese Informationen etwa durch Abtrennung, Schwärzung oder auf andere Weise geschützt werden können, ohne dass die Information hierdurch verfälscht wird. Die insoweit getroffenen Vorkehrungen sind kenntlich zu machen.

Gleiches gilt, wenn die antragstellende Person damit einverstanden ist, dass Daten betroffener Dritter unkenntlich gemacht werden.

Soweit durch die mit einer teilweisen Gewährung des Informationszugangs verbundenen Vorkehrungen, also beispielsweise durch das Schwärzen, ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde, kommt eine Ablehnung des Antrags nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 in Betracht.

Zu Absatz 6

Um das Stellen von Anträgen zu vermeiden, die aufgrund bestehender Ablehnungsgründe erneut zu versagen wären, soll im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Damit soll unnötiger Aufwand der antragstellenden Person wie auch der öffentlichen Stellen vermieden werden.

Abweichend von der grundsätzlich bestehenden Formfreiheit für die Entscheidung über den Antrag wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit für die vollständige oder teilweise ablehnende Entscheidung vorgegeben, dass diese schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat es sei denn, der Antrag wurde mündlich oder elektronisch gestellt. In diesem Fall ist die Schriftform nur vorgegeben, wenn die antragstellende Person ausdrücklich nach einer schriftlichen Entscheidung verlangt. Zudem ist die vollständige oder teilweise ablehnende Entscheidung abweichend von § 39 Abs. 2 ThürVwVfG immer mit einer Begründung zu versehen. Mit Blick auf den fortschreitenden Gebrauch elektronischer Medien zur Kommunikation zwischen Bürger und Behörden wird damit die Möglichkeit eröffnet, eine (teilweise) ablehnende Entscheidung nicht nur schriftlich und damit mittels schriftformersetzender elektronischer Verfahren, sondern auch über andere elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere mittels einfacher E-Mail, zu treffen.

Zu § 11 (Informationszugang)

Zu Absatz 1

Klarstellend wird für die Fälle, in denen der Anspruch auf Informationszugang begründet ist, geregelt, dass die Informationsgewährung unverzüglich erfolgt.

Die antragstellende Person hat die Wahl, auf welche Art Zugang zu den amtlichen Informationen gewährt werden soll. Die öffentlichen Stellen sind grundsätzlich verpflichtet, eine durch die antragstellende Person gewählte Art des Zugangs zu gewähren. Von der Zugangsart kann nur im Falle wichtiger Gründe abgewichen werden. Als solche kommen Gesichtspunkte der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung bei Massenverfahren in Betracht, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 nicht vorliegen, sowie materiellrechtliche Gesichtspunkte wie der Schutz von betroffenen Dritten. Sofern die antragstellende Person keine Art des Zugangs benennt, entscheidet die öffentliche Stelle hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wenn die begehrte Information aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann, genügt zur Erfüllung des Informationszugangsanspruchs die Nennung der Quelle. In Betracht kommen hier neben dem Transparenzportal und anderen Internetseiten beispielsweise öffentliche Register. Gerade mit Blick auf das Internet erscheint die Beschränkung auf die Nennung der Quelle auch deshalb sachgerecht, weil der Informationszugang aufgrund flächendeckend verfügbarer Internetzugänge auch in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Bibliotheken und Internetcafes gewährleistet ist. Über die Zumutbarkeitsklausel können die individuellen Umstände der antragstellenden Person, wie beispielsweise Behinderung, technische Ausstattung und Wohnsitz, berücksichtigt werden.

Die Weiterverwendung der Informationen durch die antragstellende Person richtet sich nach den Maßgaben des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346), des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162) sowie den Nutzungsbestimmungen der öffentlichen Stellen.

Zu Absatz 2

Die öffentliche Stelle kann Auskünfte mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilen, wobei sich die elektronische Kommunikation nach § 3a ThürVwVfG richtet. Klarstellend wird das Recht auf Anfertigung von Notizen und Kopien als Gedächtnishilfe geregelt, soweit Urheberrechte dem nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 3

Es wird klargestellt, dass die Zugangseröffnung keine Gewähr für die Richtigkeit der Informationen beinhaltet. Die öffentlichen Stellen sind nicht verpflichtet, die amtlichen Informationen, zu denen Zugang gewährt werden soll, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Durch Verweis auf § 8 Abs. 2 Satz 2 wird jedoch im Interesse der Verfahrensfairness sichergestellt, dass mitzuteilen ist, sofern Tatsachen bekannt sind, die eine Vermutung der Unrichtigkeit des Informationsgehalts begründen.

Zu § 12 (Schutz öffentlicher Belange)

§ 12 dient dem Schutz bestimmter öffentlicher Belange. Die Normierung der Ablehnungsgründe lässt dabei keinen Rückschluss auf den Anwendungsbereich des Gesetzes zu. Regelungsziel ist, unabhängig davon, ob im Einzelfall der Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet ist oder nicht, den Schutz der in § 12 genannten Güter sicher zu stellen. Dies kann zum Beispiel mit Blick darauf erforderlich sein, dass die amtlichen Informationen von nicht dem Anwendungsbereich unterfallenden öffentlichen Stellen auch bei öffentlichen Stellen vorhanden sind, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Überschneidung von Ablehnungsgründen, die mit Blick auf den weiten Anwendungsbereich des Gesetzes dem Zweck dienen, den Schutz der erfassten Güter umfassend sicherzustellen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung grenzt zum Schutz öffentlicher Belange den Anspruch auf Informationszugang ein. Die Verweigerungsgründe nach Absatz 1 sind zwingend; sofern die Voraussetzungen vorliegen, ist der Antrag abzulehnen. Die aufgeführten Interessen sind von einer derartigen Bedeutung, dass eine Gewährung des Informationszugangs unter keinem Gesichtspunkt in Betracht kommt. Die Verweigerungsgründe sind zeitlich und inhaltlich auf das Erforderliche begrenzt. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Versagungsgründe zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag vorliegen. Sie sind damit einem möglichen Wandel unterworfen.

Zu Nummer 1

Die Ausschlussgründe knüpfen an mögliche negative Folgen des Bekanntwerdens der nachgesuchten Information für hochrangige öffentliche Interessen einschließlich der Rechtsdurchsetzung an.

Der Antrag auf Informationszugang ist danach abzulehnen, wenn das Bekanntwerden der Information eine konkrete Gefährdung für die einzeln genannten Schutzgüter begründen kann. Mit der Konkretisierung des Gesetzestextes im Vergleich zu § 11 Abs. 1 ThürIFG ist keine Änderung der Rechtslage beabsichtigt. Darzulegen ist mithin weiterhin eine konkrete Gefahrenlage, die nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben kann.

Zu Buchstabe a

Ziel der Regelung ist zum einen, dass die Beziehungen zum Bund, zu den anderen Bundesländern und zu anderen Staaten nicht belastet werden. Erfasst werden auch alle weiteren Akteure der internationalen und supranationalen Ebene wie etwa die EU, die UNO und die NATO, schließlich auch Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise Amnesty International und Greenpeace.

Schutzgut der Regelung ist zum anderen die Sicherheit. Erfasst wird sowohl die äußere Sicherheit, das heißt die Fähigkeit, sich gegen Angriffe von außen zur Wehr zu setzen, als auch die innere Sicherheit, unter der die Fähigkeit zu verstehen ist, sich nach innen gegen Störungen zur Wehr zu setzen. Zur näheren Auslegung kann auf die Rechtsprechung zu § 92 Abs. 3 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Passgesetzes zurückgegriffen werden. Erfasst werden insoweit Erscheinungsformen der Kriminalität und Gewalt sowie sonstige Angriffe auf das in der Gemeinschaft geregelte Zusammenleben, soweit erhebliche Belange des Freistaats, wie die freiheitliche-demokratische Grundordnung oder der Bestand und die Sicherheit des Landes, tangiert werden.

Zu Buchstabe b

Da grundsätzlich alle öffentlichen Stellen, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, von dem Thüringer Transparenzgesetz erfasst werden, ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit von solchen Stellen, die zugleich in den Bereichen der Legislative, Judikative und Gubernative arbeiten, erhalten bleibt. Geschützt wird der jeweilige Kernbereich der genannten öffentlichen Stellen. Bezogen auf die Landesregierung umfasst er zumindest den auch von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Erfasst werden unter anderem die Willensbildung im Kabinett und die Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen. Ob die Grundlagen der Willensbildung, wie zum Beispiel Gutachten und Stellungnahme Dritter, dem Ablehnungsgrund unterfallen, ist anhand des Einzelfalls zu prüfen.

Zu Buchstabe c

Die Bestimmung sichert im Interesse der Verfahrensbeteiligten und der Rechtsdurchsetzung und -gewährleistung den Ablauf der genannten Verfahren. Der Begriff des Verfahrens ist dabei umfassend zu verstehen, so dass die strafrechtlichen Ermittlungen auch den Bereich repressiver polizeilicher Ermittlungen erfassen. Als nachteilige Auswirkung ist beispielsweise eine nicht nur unerhebliche Verfahrensverzögerung oder die Beeinflussung von Zeugen anzusehen.

Zu Buchstabe d

Geschützt wird zum einen die gleichmäßige Festsetzung und Erhebung von Steuern durch die Finanzämter und zum anderen der unverfälschte Wettbewerb, indem die betroffenen Informationen von einer Kenntnisnahme durch den Steuerpflichtigen und durch Marktteilnehmer ausgenommen werden. Die durch die Norm geschützten Informationen könnten dazu benutzt werden, sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Zu den Finanzbehörden gehören alle in § 6 Abs. 2 der Abgabenordnung aufgezählten Behörden des Landes. Wettbewerbsbehörden sind die nach § 48 Abs. 1 GWB erfassten Behörden des Landes.

Dargestellt werden muss die konkrete Möglichkeit einer erheblichen und spürbaren Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung als Folge der Ermöglichung des Zugangs zu bestimmten unternehmens- oder drittbezogenen Informationen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, die durch Fakten untermauerte konkrete Möglichkeit, dass durch die Informationsweitergabe generell die Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Behörde nachteilig beeinflusst wird. Erfasst werden auch nachteilige Auswirkungen auf die Kontrolle- und Aufsichtstätigkeit, die ihren Grund in einem die Aufgabenerfüllung der Behörde behindernden Vertrauensverlust der der Aufsicht unterworfenen Personen und Unternehmen durch die Preisgabe von übermittelten Informationen haben.

Zu Buchstabe e

Schutzgut der Regelung ist die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 54 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, mithin die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger von Hoheitsgewalt. Erfasst werden insbesondere die Tätigkeit der Polizei, des Verfassungsschutzes und der Staatsanwaltschaften sowie die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden.

Die Anforderungen an die konkrete Gefährdung, die seitens der öffentlichen Stelle dargelegt werden muss, richten sich nach dem konkreten Schutzobjekt, wie etwa sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen, die Rückschlüsse auf die Einsatzfähigkeit und -taktik von Sicherheitsbehörden ermöglichen würden oder etwa Pläne zur Sicherung von Einrichtungen oder zur Bewältigung von Krisensituationen.

Zu Buchstabe f

Die Regelung sichert die Gleichbehandlung der öffentlichen Stellen im Vergleich zu Privaten bei fiskalischem Tätigwerden. Da dieser Bereich durch die Gleichstellung der öffentlichen Stellen als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und im Wirtschaftsleben gekennzeichnet ist, sind ihre wirtschaftlichen Informationen gleichermaßen schutzbedürftig. Es gilt, eine Informationsasymmetrie im Verhältnis zu Verhandlungs- und Vertragspartnern zu verhindern.

Die fiskalischen Interessen sind dort berührt, wo die öffentlichen Stellen wie Dritte als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr teilnehmen und ihre Informationen ebenso schutzwürdig wie die Privater sind. In Betracht kommt dies zum Beispiel bei der Veräußerung von Liegenschaften, die nur zum vollen Wert veräußert werden dürfen. Ein vorzeitiger Informationszugang kann in der sensiblen Phase der Verhandlungen und der Preisbildung zur Gefährdung des fiskalischen Interesses führen. Für die Annahme einer Beeinträchtigung fiskalischer Interessen genügt jedoch nicht die allgemeine Besorgnis, potentielle Vertragspartner könnten sich von einer vertraglichen Bindung abschrecken lassen, wenn die öffentliche Hand hinsichtlich der Vertragsinhalte nicht genauso verschwiegen ist, wie konkurrierende Privatanbieter.

Zu Nummer 2

Die Ablehnungsgründe knüpfen an die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Information als solche an. Diese rechtfertigt es, den Antrag - unabhängig von den Folgen eines möglichen Bekanntwerdens der Information - abzulehnen, soweit geschützte Informationen betroffen sind.

Zu Buchstabe a

Erfasst werden zum einen Informationen, die als Verschlussachen eingestuft sind, wobei neben der formalen Einstufung zugleich auch die materiellen Voraussetzungen der Einstufung vorliegen müssen. Zudem werden auch alle anderen Informationen erfasst, die einer durch Rechtsvorschrift begründeten Vertraulichkeitspflicht unterliegen, wie beispielsweise bei nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates, bis die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, § 40 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74).

Weiter wird durch die Regelung sichergestellt, dass die Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisse gewahrt werden. Erfasst werden neben gesetzlich geregelten Geheimnistatbeständen (zum Beispiel die ärztliche Schweigepflicht, die Verschwiegenheitspflichten für Rechtsanwälte und Notare sowie für Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, das Post- und Fernmeldegeheimnis) auch solche, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, aber von der Rechtsordnung allgemein anerkannt sind. Diese Geheimhaltungspflichten, etwa das Forschungsgeheimnis sowie das Arzt- und das Bankgeheimnis, sollen unberührt bleiben. Amtsgeheimnisse sind unter anderem das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis, das Adoptionsgeheimnis und das Statistikgeheimnis.

Zu Buchstabe b

Die Regelung schützt die Vertraulichkeit der Beratungen öffentlicher Stellen sowohl im Innenbereich als auch untereinander. Schutzgut ist der interne Willensbildungsprozess; er erfordert einen ungehinderten Gedankenaustausch. Im Rahmen der Entscheidung über die Notwendigkeit der Vertraulichkeit sind alle in Betracht kommenden Belange, auch das Offenbarungsinteresse, abzuwägen. Erfasst werden insbesondere auch Informationen, die der Aufsicht von Behörden dienen bzw. den Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gegeben werden.

Zu Buchstabe c

Die Regelung sichert den Willensbildungsprozess öffentlicher Stellen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. Erfasst werden Berichte, Vermerke, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Informationen, die für die Bewertung insbesondere des Ablaufs, der Erfolgsaussichten und der Handlungsalternativen in einem bevorstehenden, anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreit von Bedeutung sein können. Nicht erfasst werden Informationen, die bereits nach außen, beispielsweise durch Schriftsatz an den Verfahrensbeteiligten oder das Gericht, kundgegeben wurden.

Zu Nummer 3

Es werden Fälle geregelt, bei denen die Schutzbedürftigkeit auf die Herkunft der betroffenen Information zurückzuführen ist.

Zu Buchstabe a

Weite Bereiche der Tätigkeit der öffentlichen Stellen sind durch ein kooperatives Verhältnis zu den Bürgern geprägt, welches nicht zuletzt auf dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung fußt. Dieses Vertrauen soll in den Fällen geschützt werden, in denen eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen ohne eine solche

Verschwiegenheit gefährdet wäre. Voraussetzung für den Ablehnungsgrund ist, dass das Vertrauen des Dritten in die Verschwiegenheit aufgrund objektiver Umstände, beispielsweise wegen entsprechender Zusicherungen, Vereinbarungen oder Kennzeichnungen, schutzwürdig ist.

Zu Buchstabe b

Der Zugang zu Informationen ist ausgeschlossen, wenn er Angaben und Mitteilungen von öffentlichen Stellen erfasst, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen. Dies betrifft insbesondere öffentliche Stellen des Bundes und anderer Bundesländer. Die Regelung stellt insoweit eine Konkretisierung des Ablehnungsgrundes nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a dar und soll den ungehinderten Informationsfluss sicherstellen insbesondere, soweit im Bund oder in den Ländern kein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht oder andere Verweigerungsgründe normiert wurden. Eine Offenbarung der Informationen kommt daher nur bei Einwilligung der betroffenen öffentlichen Stelle in Betracht.

Zu Buchstabe c

Der Ausschlussgrund ist aufgrund der umfassenden Schutzbedürftigkeit der Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz bewusst weit formuliert. Mit dem Ausdruck „im Zusammenhang“ sollen alle Informationen erfasst werden, die von dem oder über das Amt für Verfassungsschutz oder in seinem Auftrag erlangt oder für dieses zusammengestellt wurden. Erfasst werden auch die für das Sammeln und Verbreiten von Informationen genutzten Informationswege sowie Informationen, die bei anderen öffentlichen Stellen vorhanden sind, aber eine innere Verbindung zur Aufgabenwahrnehmung des Amtes für Verfassungsschutz aufweisen. Damit wird sichergestellt, dass auch Rückschlüsse aus nicht unmittelbar sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, wie dem Beschaffungswesen, auf sicherheitsempfindliche Informationen, wie beispielsweise zu Strategien, Planungen und Aktivitäten, ausgeschlossen sind. Schutzgut ist die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Amtes für Verfassungsschutz, insbesondere dessen ungehinderte Sachaufklärung. Sofern eine Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung des Amtes für Verfassungsschutz durch die Bekanntgabe der Information nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Antrag daher abzulehnen.

Das Informationsinteresse von Betroffenen wird durch den Anspruch nach § 17 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG) vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), sowie die Mitteilungspflicht nach § 18 ThürVerfSchG gewahrt.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung dient dem Schutz effektiven Verwaltungshandelns und interner Verwaltungsabläufe. Zu diesem Zweck sollen Entwürfe zu Entscheidungen und Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung von dem Informationszugang ausgeschlossen werden, wenn der Erfolg der Entscheidung oder behördlichen Maßnahme vereitelt würde.

Es wird davon ausgegangen, dass zum Schutz der ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Verwaltungsaufgaben der Zugang zu den Informationen regelmäßig zu versagen ist. Von der vorgesehenen Ablehnung des Anspruchs auf Informationszugang kann nur in den Fällen abgewichen werden, in denen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das Informationsinteresse der antragstellenden Person das Interesse an der Geheimhaltung ausnahmsweise überwiegt.

Eine Entscheidung oder behördliche Maßnahme wird vereitelt, wenn sie bei Offenbarung der Information voraussichtlich nicht, nicht mit diesem Inhalt oder nicht zu diesem Zeitpunkt zustande käme.

Geschützt wird der Prozess der Willensbildung. Hiervon abzugrenzen sind die Grundlagen, auf denen die Willensbildung erfolgt. Diese fallen grundsätzlich nicht unter den Ablehnungsgrund, da ihre Offenlegung die Verfahrensherrschaft der öffentlichen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigt. Zu diesen Grundlagen der Willensbildung zählen neben den in Satz 2 genannten Regelbeispielen auch Statistiken, Datensammlungen, Geodaten und Auskünfte Dritter.

Der Ablehnungsgrund entfällt mit Abschluss des Verfahrens, da der Erfolg der Entscheidung oder behördlichen Maßnahme dann nicht mehr vereitelt werden kann.

Zu Absatz 3

Die Ablehnungsgründe führen nicht zu einer zwingenden Versagung des Informationszugangs. Die öffentliche Stelle hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ablehnung des Antrags zu entscheiden, wenn die aufgeführten Ablehnungsgründe vorliegen. Schutzgut bildet die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stellen.

Zu Nummer 1

Nach den allgemeinen Grundsätzen zum Rechtsmissbrauch werden querulatorische Anträge weder entgegengenommen noch bearbeitet. In Anlehnung an § 8 Abs. 2 Nr. 1 ThürUIG stellt die Bestimmung klar, dass in diesen Fällen auch eine Ablehnung des Antrags möglich ist. Darüber hinaus sollen auch Fälle erfasst werden, in denen durch eine antragstellende Person sukzessive gleichlautende Anträge an verschiedene öffentliche Stellen gerichtet werden. Die Missbräuchlichkeit der Antragstellung muss sich aus den Umständen in objektiver Form ergeben. Beispiel hierfür wäre etwa die mehrfache Antragstellung in gleicher Sache ohne zureichenden Grund oder, wenn die Antragstellung aufgrund objektiver Kriterien aus Sicht der öffentlichen Stelle offensichtlich zur Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen erfolgt. Schutzgut der Regelung ist zum einen die Funktions- und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stellen bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zum anderen die Wahrung der Rechte von Verfahrensbeteiligten.

Zu Nummer 2

Die Regelung soll die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung in Ausnahmefällen sichern. Die Bestimmung ist eng auszulegen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist der Wille des Gesetzgebers, den Zugang zu amtlichen Informationen soweit als möglich zuzulassen, zu berücksichtigen.

Der Antrag kann danach abgelehnt werden, wenn zunächst die Bearbeitung des Antrags mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. In Betracht kommen hier Fälle, in denen für die Zugänglichmachung einzelner Informationen eine Vielzahl von Akten Seite für Seite einzeln zu prüfen und gegebenenfalls zu schwärzen wären. Weitere Voraussetzung ist, dass aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stellen erheblich beeinträchtigt würde. Der übliche Aufwand, den die Bearbeitung der Anträge auf Informationszugang verursacht, ist hierfür nicht ausreichend. Erforderlich ist ein Ausmaß an Sach- oder Personalbindung, die es der öffentlichen Stelle für eine nicht unerhebliche Zeit nicht oder nur stark eingeschränkt möglich macht, ihre übrigen Aufgaben wahrzunehmen.

Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist dem Anspruch stattzugeben, wenn das Informationsinteresse der antragstellenden Person gegenüber dem entgegenstehenden öffentlichen Interesse im Einzelfall überwiegt. Hierbei ist insbesondere auch ein Interesse der Allgemeinheit an den betroffenen Informationen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung konkretisiert die Begründungserfordernisse, wie sie sich aus § 39 ThürVwVfG ergeben, wonach die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind. Hinsichtlich der in § 12 Abs. 1 bis 3 genannten Ablehnungsgründe bedeutet dies, dass die Darstellung so detailliert und nachvollziehbar zu erfolgen hat, dass ein Gericht deren Vorliegen prüfen kann. Die Begründungspflicht geht jedoch nicht so weit, dass aus ihr Rückschlüsse auf die schutzwürdige Information möglich wären.

Zu § 13 (Schutz privater Interessen)

Der Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist verfassungsrechtlich geboten. Dementsprechend ist ein Informationszugang grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt einer der gesetzlich bestimmten Ausnahmefälle vor.

Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierunter fallen zum Beispiel Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Ausweisnummer, Versicherungsnummer, Angaben zu Grundbesitz und Vertragsbeziehungen.

Unberührt bleibt der Schutz des geistigen Eigentums aufgrund bundesrechtlicher Regelungen, die dem Landesgesetz vorgehen. Ein Informationszugang kann nicht gewährt werden, soweit Bundesrecht dem entgegensteht.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich genießt der Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Vorrang vor dem Informationsinteresse der antragstellenden Person. Nur wenn deren Interesse im Einzelfall überwiegt, kommt ein Zugang zu den betroffenen Informationen in Betracht.

Die besonders zu schützenden personenbezogenen Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, Angaben über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, dürfen nur bei Einwilligung des Dritten zugänglich gemacht werden.

Zur weiteren Konkretisierung werden einzelne Fallgruppen aufgeführt, in denen ein Informationszugang ausnahmsweise gewährt werden kann, weil das Offenbarungsinteresse der antragstellenden Person das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt.

Nach Nummer 1 ist der Informationszugang möglich, wenn der Dritte eingewilligt hat. In den weiteren Fällen bedarf es der Einwilligung des Dritten nicht, so dass sich die öffentliche Stelle über eine fehlende Einwilligung hinwegsetzen kann. Der Dritte wird durch seine Einbindung in das Verfahren nach § 10 Abs. 4 geschützt.

Die Informationsgewährung ist danach möglich, wenn die Offenbarung der Information durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist (Nummer 2) oder die Information aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden kann (Nummer 3).

Ein Informationszugang kann zudem gewährt werden, wenn die Offenbarung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten ist (Nummer 4). Die Regelung dient der Klarstellung. Soweit die öffentlichen Stellen aufgrund Vorgaben außerhalb des Thüringer Transparenzgesetzes zur Information der Öffentlichkeit berechtigt oder verpflichtet sind, kann diese Information auch aufgrund eines Antrags nach dem Thüringer Transparenzgesetz veröffentlicht werden.

Ein Informationszugang wird nach Nummer 5 gewährt, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse des Antragstellers, welches ein rechtliches sein muss, das Geheimhaltungsinteresse des Dritten überwiegt. Erforderlich ist eine umfassende Abwägung der betroffenen Rechte und Rechtsgüter, wobei zugunsten des Antragstellers ein mögliches Informationsinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen ist. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist zu prüfen, ob die Offenbarung der geschützten Informationen geeignet ist, die politische Meinungs- und Willensbildung zu fördern beziehungsweise die Kontrolle staatlichen Handelns zu ermöglichen. Allein ein etwaiges Interesse des Antragstellers im Sinne eines „Voyeurismus“ oder von „Wirtschaftsspionage“ rechtfertigt es nicht, die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen des betroffenen Dritten einzuschränken. Erforderlich ist vielmehr, dass die betroffene Information geeignet ist, das durch das Gesetz verfolgte gesellschaftliche Ziel zu verwirklichen, indem der einzelne Antragsteller als Repräsentant dieser Gesellschaft auftritt. In Betracht kommen hier beispielsweise Fälle, in denen Informationen über die Sozial- oder Privatsphäre von Personen des öffentlichen Lebens betroffen sind, die zugleich eine mögliche Einflussnahme auf ein öffentliches Amt betreffen. Bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist ein überwiegendes Interesse am Informationszugang vorstellbar, wenn beispielsweise Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vergabeverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse keinen wesentlichen Wettbewerbsvorteil für Mitbewerber und Konkurrenten begründen können.

Zu Absatz 2

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden entsprechend der zu § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 233) und § 99 Abs. 2 VwGO ergangenen Rechtsprechung alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat; Beschluss des BVerfG vom 14.03.2006, Az. 1 BvR 2087/03, 1 BvR 2111/03). Sofern ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, kommt es auf eine Kennzeichnung als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis nicht an.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 geben einen gesetzlichen Maßstab für die Interessenabwägung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 vor.

Zu Absatz 3

Nach den aktuellen spezifischen beamtenrechtlichen Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten dürfte ein Anspruch nach dem Thüringer Transparenzgesetz bereits nach § 4 Abs. 2 ausgeschlossen sein. Mit Blick darauf, dass dies zum Teil

abweichend beurteilt wird und zum anderen Änderungen des Fachrechts zu einer abweichenden Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses führen können, wird in Absatz 3 die Abwägung der betroffenen Interessen vorgegeben.

Nach Absatz 3 überwiegt das Geheimhaltungsinteresse hinsichtlich von Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis des Dritten in Zusammenhang stehen, insbesondere Personalakten, innerhalb einer bestimmten Schutzfrist. Gemeint sind Personalakten im materiellen Sinne unabhängig von der Form ihrer Speicherung. Umfasst sind alle Informationen über die beschäftigte Person soweit sie in Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, beispielsweise Informationen über Personalgespräche, Bewerbungen, Vermerke zur Auswahl unter mehreren Bewerbern, Beamtenrechtsprozesse, Arbeitsgerichtsprozesse, Disziplinarverfahren.

Ausgehend von den Bemühungen verschiedener Bundesministerien und sonstiger Bundesbehörden, ihre Geschichte zu Zeiten des Nationalsozialismus aufzuarbeiten, regte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an, den Zugang auch zu Personalakten früherer Mitarbeiter zu Forschungszwecken zu ermöglichen (zum Beispiel im 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2012 und 2013, Punkt 3.1.2.1). Diese Anregung aufgreifend wird der absolute Schutz von Informationen aus Personalakten in Anlehnung an die Schutzfristenregelung des § 17 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 228), relativiert, wenn seit dem Tod des Betroffenen zehn Jahre oder, wenn das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar ist, seit der Geburt des Betroffenen 100 Jahre verstrichen sind. Mit der Schutzfrist von 100 Jahren wird die deutliche Änderung der Sterbetafeln in den letzten 25 Jahren berücksichtigt.

Mit der Neuregelung ist bei einem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen aus Unterlagen, die mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis einer Person im Zusammenhang stehen, nach Ablauf der Schutzfrist eine Abwägung des Geheimhaltungsinteresses mit dem Informationsinteresse vorzunehmen. Zu welchem Zweck der Informationszugang begehrt wird, ist nicht im Rahmen der Prüfung des Informationszugangs zu beachten, sondern bei der Prüfung, ob die Weiterverwendung der Informationen nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz einzuschränken ist.

Zu Absatz 4

Es werden diejenigen personenbezogenen Daten aufgeführt, bei denen das Offenbarungsinteresse regelmäßig das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Der Begriff Bearbeiter stellt klar, dass nur Daten von Amtsträgern erfasst werden, soweit sie in ihrer amtlichen Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.

Eine Ausnahme von der Regel liegt nur vor, wenn besondere, atypische Situationen vorliegen, die die gesetzliche Wertung aufheben. Als solche atypische Situation kommt insbesondere die auf Tatsachen begründete persönliche Schutzbedürftigkeit des Amtsträgers bei besonders umstrittenen Entscheidungen oder im Sicherheitsbereich in Betracht.

Zu § 14 (Abwägung)

Es wird klarstellend bestimmt, dass die im Gesetz vorgesehenen Abwägungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entsprechend den in § 1 genannten Gesetzeszwecken (Informationsinteresse des Einzelnen und der Allgemeinheit einerseits und Wahrung schutzwürdiger Belange andererseits) zu erfolgen hat.

Zu § 15 (Kosten)

Zu Absatz 1

Die grundsätzliche Kostenerhebung für Verwaltungshandeln entspricht der Praxis in Bund und Ländern. Der durch das Verfahren verursachte Aufwand, etwa durch Sichten und Aufbereiten (beispielsweise Schwärzen) von amtlichen Informationen oder das Zurverfügungstellen von Kopien, soll durch Gebühren und Auslagen kostendeckend gestaltet werden. Ein wirtschaftliches, ideelles oder auch sonstiges Interesse der antragstellenden Person an der Information ist nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Informationszugang soll grundsätzlich ohne Darlegung eines bestimmten Interesses gewährt werden. Um diesen Ansatz nicht ins Leere laufen zu lassen, ist auch im Rahmen der Verwaltungsgebühren ein Verzicht auf die Darlegung des mit dem Anspruch verfolgten Interesses erforderlich.

Die klarstellende Ergänzung, wonach die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen sind, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann, weist darauf hin, dass nach dem auch im Rahmen der Gebührenbemessung zu beachtenden verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip die Gebührenerhebung nicht zu einer prohibitiven Wirkung führen darf, die die Inanspruchnahme der Verwaltungsleitung ausschließt.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang sowie die Zugangsgewährung selbst, die weder erhebliche Zeit noch bedeutende Sachmittel in Anspruch nehmen, sind von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) befreit. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Art des Informationszugangs wie zum Beispiel Auskünfte ist hierbei nicht vorgesehen, so dass auch andere Formen des Informationszugangs erfasst werden. In Betracht kommen hier vor allem Informationen, die unmittelbar telefonisch oder über E-Mail erteilt werden können.

Um zu vermeiden, dass aus Ungewissheit über die Kostenfolgen von der Inanspruchnahme des Rechts auf Informationszugang abgesehen wird, sind vorab die Grundlagen für die Kostenentscheidung darzulegen. Es ist so konkret wie möglich aufzuzeigen, welche Faktoren in die Kostenentscheidung in Ansatz gebracht werden sollen. So ist zum Beispiel auf eine Drittbeteiligung hinzuweisen oder auf den Aufwand der Schwärzung schutzwürdiger Informationen. Da der Verwaltungsaufwand vorab zumeist nicht eindeutig ermittelt werden kann, wird keine betragsmäßige Angabe verlangt.

Zu Absatz 2

Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen. Um eine prohibitive Wirkung der Verwaltungskosten zu vermeiden, ist grundsätzlich eine Gebührenobergrenze von 500 Euro vorzusehen. Es ist sicher zu stellen, dass der Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann. Er wird nach § 1 nicht ausschließlich im Interesse des Einzelnen, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse eingeräumt. Mit dem Informationszugang soll unter anderem auch die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert werden. Dies dient dem öffentlichen Interesse, so zum Beispiel auch der Kontrolle der Verwaltung etwa zur Vermeidung von Korruption. Grundsätzlich ist der Antrag nicht begründungsbedürftig und sind die Motive der Antragsstellung unbeachtlich. Der Anspruch wird auch um seiner selbst willen im öffentlichen Interesse gewährt. Sofern die mittels Antrag begehrten Informationen im Einzelfall ebenso von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit sind, sollen sie nach § 5 Abs. 1 auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz findet ergänzend Anwendung, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Thüringer Transparenzgesetzes allein das Kostendeckungsprinzip, nicht aber das dem Thüringer Verwaltungskostengesetz daneben innewohnende Äquivalenzprinzip gilt. Anwendung finden aber unter anderem die Regelungen zur Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen aus Billigkeitsgründen.

Zu § 16 (Förderung des Rechts auf Informationszugang)

Die Bestimmung normiert allgemeine wie auch konkrete Pflichten zur Förderung des Informationszugangs.

Zu Absatz 1

Absatz 1 richtet sich an die Landesregierung, die mittels geeigneter Maßnahmen darauf hinwirken soll, dass die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallenden öffentlichen Stellen das Recht auf Informationszugang erfüllen. In Betracht kommen hier zum Beispiel bei Bedarf die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen, die Versendung von Rundschreiben oder Stellungnahmen zu allgemeinen oder konkreten Fragestellungen. Insbesondere kann sich ein Bedarf im Bereich der mittelbaren Verwaltung ergeben, der bislang nicht an das ZIRT angebunden ist, nunmehr jedoch auch nach § 6 Abs. 1 zur Einstellung von Informationen in das Transparenzportal verpflichtet und im Übrigen nach § 6 Abs. 2 hierzu berechtigt ist.

Zu Absatz 2

Insbesondere mit Blick auf das Ziel der möglichst umfassenden Teilnahme der Kommunen am Transparenzportal, bietet das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium ein Modellprojekt an. In diesem sollen kommunalspezifische Fragen der Benutzung des Transparenzportals in rechtlicher, organisatorischer und technischer Hinsicht vertieft und im Zusammenwirken mit den Kommunen behandelt werden um insbesondere den Aufwand der Einstellung von Informationen zu minimieren. Darüber hinaus besteht für die Kommunen, wie für alle anderen Benutzer des Transparenzportals bereits jetzt die Möglichkeit, an der offenen Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ teilzunehmen. Dieses widmet sich sowohl dem Bedürfnis, einen möglichst einheitlichen Standard bei der Einstellung von Informationen im Transparenzportal herzustellen, als auch dem Anliegen, das Transparenzportal technisch weiterzuentwickeln.

Die näheren Einzelheiten zum Modellvorhaben, wie zum Beispiel Kriterien für die Teilnehmer, interne Organisation und Verfahrensweise sowie Obliegenheiten der Teilnehmer, können durch das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium mittels Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 richtet sich an alle dem Anwendungsbereich unterfallende öffentliche Stellen, die durch praktische Vorkehrungen den Informationszugang fördern sollen. So kann sich in den öffentlichen Stellen oder Teilen von ihnen, in denen vermehrt Anträge auf Informationszugang eingehen, die Bestellung von behördlichen Ansprechpartnern oder Beauftragten anbieten. Sofern die organisatorischen und technischen Möglichkeiten es ermöglichen und Sicherheitsaspekte nicht dagegen sprechen, kann durch die Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen in den Dienstgebäuden der Zugang zum Transparenzportal gewährt werden. Weitere praktische Vorkehrungen könnten Anpassungen in der Aktenführung sein, sofern hierdurch die Vorgaben der ordnungsgemäßen Aktenführung nicht

tangiert werden. Ebenso erscheint es sinnvoll, bei der Neuanschaffung oder Überholung von elektronischen Vorgangsbearbeitungs- oder Dokumentenmanagementsystemen oder der Erstellung neuer Informationsangebote das Transparenzportal zu berücksichtigen, um eine möglichst effektive Verknüpfung dieser Systeme und Informationsangebote mit dem Transparenzportal zu ermöglichen.

Zu § 17 (Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)

Zu Satz 1

Das Institut des Informationsfreiheitsbeauftragten hat sich national wie international bewährt. Daher wird auch in Thüringen die Stelle eines Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beibehalten. Damit wird Antragstellern, deren Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzgesetz vollständig oder teilweise abgelehnt wurde, die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von den Möglichkeiten zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen. Die Anrufung ist weder an eine bestimmte Form, noch an eine Frist gebunden.

Das Anrufungsrecht wird zudem auf den Bereich des Thüringer Umweltinformationsgesetzes erweitert.

Zu Satz 2

Mit der Bestimmung soll klarstellend darauf hingewiesen werden, dass der gerichtliche Rechtsschutz, sowohl des Antragstellers, wie auch von betroffenen Dritten, von einer Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit unberührt bleibt. Dies bedeutet auch, dass die Fristen zur Einlegung eines Widerspruchs (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) und zur Erhebung einer Klage (§ 74 VwGO) durch die Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nicht unterbrochen oder gehemmt werden.

Zu § 18 (Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)

Die Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wurde im Thüringer Informationsfreiheitsgesetz durch Verweis auf § 36 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 539) geregelt. Nunmehr wird die Rechtsstellung im Thüringer Transparenzgesetz selbst geregelt, wobei der status quo erhalten bleibt.

Zu Absatz 1

Die Unabhängigkeit nach Absatz 1 ermöglicht dem Landesbeauftragten und seinen Mitarbeitern ein ausschließlich nach dem Gesetz orientiertes Arbeiten. Die Dienstaufsicht durch den Präsidenten des Landtags greift nur soweit, als diese Unabhängigkeit nicht beschränkt wird.

Zu Absatz 2

Das Verbot für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit, neben seinem Amt mit diesem nicht zu vereinbarende weitere Funktionen auszuüben, umfasst sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Tätigkeiten. Die Sätze 2 und 3 sind Konkretisierungen dieses allgemeinen Verbots.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verschwiegenheitspflicht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die grundsätzlich nach Satz 1 bestehende Verschwiegenheitspflicht entfällt nach Maßgabe des Satzes 2, da hier ein Schutzbedarf nicht gegeben ist.

Zu Absatz 4

Es wird geregelt, dass der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit für die Entscheidung über die Vorlage von Akten nach § 96 der Strafprozessordnung oberste Dienstbehörde und für die Entscheidung über Akteneinsicht nach § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung zuständige oberste Aufsichtsbehörde ist. Zudem wird klargestellt, dass der Landesbeauftragte über Aussagegenehmigungen seiner Mitarbeiter und seiner Vorgänger im Amt in eigener Verantwortung entscheidet.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die personelle und sächliche Ausstattung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit geregelt. Durch eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern, für die er zudem ein Vorschlagsrecht hat, soll insbesondere eine wirksame Arbeit des Landesbeauftragten gesichert werden. Zur Wahrung der sachlichen Unabhängigkeit sind die Mitarbeiter nur seinen Weisungen unterworfen und können gegen ihren Willen nur im Einvernehmen mit ihm versetzt werden. Entsprechend der hervorgehobenen Bedeutung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit hat die Ausstattung im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel zu erfolgen.

Zu Absatz 6

Die Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen; mit den Dienstbezügen für die Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist der Aufwand für die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit mit abgegolten. Durch die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit darf die institutionelle Garantie des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie dessen Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht tangiert werden. Die Wahrnehmung der Funktion des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion ist, insbesondere mit Blick auf die Rechtsentwicklung durch die in der Verordnung (EU) 2016/679 garantierte umfassende Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die auch inhaltlich zu verstehen ist, und die sich hierzu ergebende Rechtsauffassung, auf ihre Vereinbarkeit hin zu beobachten.

Zu § 19 (Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)

Zu Absatz 1

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist allgemein zur Beratung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit dem Thüringer Transparenzgesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz berufen. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nimmt eine überwachende Tätigkeit hinsichtlich dieser Gesetze bei den öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 ein. In Fällen des § 2 Abs. 2 beschränkt sich die Tätigkeit auf die öffentliche Stelle, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient oder ihr die Erfüllung öffentlicher Aufgaben

übertragen hat. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 3 bis 6 sind zu beachten.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit verpflichtet, auf Anforderung des Landtags oder der Landesregierung Gutachten und Berichte zu erstellen. Zudem können der Landtag und die Landesregierung den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ersuchen, Vorgänge, die ihren Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, zu überprüfen.

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann sich jederzeit an den Landtag wenden.

Zu Absatz 2

Soweit eine Überwachungsbefugnis des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nach Absatz 1 Satz 2 gegeben ist, sind ihm die öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Unterstützung verpflichtet. Hierzu wird dem Informationsfreiheitsbeauftragten insbesondere ein Auskunftsrecht und ein Akteneinsichts- und Zutrittsrecht zu den Diensträumen gewährt, soweit nicht Gründe nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO dem entgegenstehen. Damit entspricht das Kontrollrecht des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit denen der Gerichte. Das heißt, das Informationsrecht wird nur in den Fällen eingeschränkt, in denen es dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Sofern es im Einzelfall zur Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang auf den Inhalt der Informationen ankommt, steht mit dem in-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO ein geeignetes Instrument zur Verfügung.

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann die Verletzung von Bestimmungen nach diesem Gesetz oder dem Thüringer Umweltinformationsgesetz beanstanden und ihre Behebung unter Einräumung einer angemessenen Frist fordern. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten. Soweit der Beanstandung nicht abgeholfen wird, kann sich der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nach Absatz 1 Satz 6 an den Landtag wenden. Bei Aufnahme in seinen Bericht nach Absatz 3 erhält der Vorgang Publizität.

Zu Absatz 3

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in Anknüpfung an das bisherige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet, im Abstand von nicht mehr als zwei Jahren einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen. Anzustreben ist, das Tätigkeitsjahr dem Kalenderjahr anzupassen, da dieser Turnus eingängig ist und den Berichtsräumen der Beauftragten für die Informationsfreiheit in Bund und Ländern entspricht. Zusammen mit der Stellungnahme der Landesregierung soll damit die Möglichkeiten einer weiteren Optimierung des Gesetzes gefördert werden. Die Frist für die Stellungnahme der Landesregierung wird um einen Monat verlängert, da nach den bisherigen Erfahrungen der Fristablauf oftmals in die Parlamentsferien fällt.

Zu § 20 (Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit)

Durch die Bildung eines Beirats beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit soll dieser durch Beratung unterstützt werden.

Zu Absatz 1

Geregelt wird die Bildung und Zusammensetzung des Beirats. Die Zusammensetzung soll sicherstellen, dass neben politischen Akteuren auch staatliche Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie Vertreter der Zivilgesellschaft vertreten sind. Bei den Vertretern der Zivilgesellschaft, die von den übrigen Mitgliedern des Beirats bestellt werden, ist von einem Engagement für Teilhabe insbesondere dann auszugehen, wenn Gegenstand des satzungsmäßigen Betätigungsfelds offenes Regierungshandeln (Open Government), offene Daten (Open Data) oder freies Wissen (Open Knowledge) betrifft.

Zu Absatz 2

Die Bestellung der Mitglieder des Beirats erfolgt grundsätzlich für 4 Jahre. Mitglieder des Landtags werden hiervon abweichend für die Wahldauer des Landtags bestellt. Eine erneute Bestellung ist nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt ausdrücklich den Zweck des Beirats fest, der in der Unterstützung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in seinen Aufgaben besteht. Exemplarisch werden die Auslegung und Anwendung des bestehenden Rechts sowie Maßnahmen des Landesbeauftragten nach § 19 Abs. 2 genannt. Die Unterstützung wird durch die Beratung der verschiedenen Interessen repräsentierenden Mitglieder bewerkstelligt, was zu einer differenzierteren Betrachtung des vielschichtigen Themas und im Ergebnis eine ausgewogenere Gewichtung der vielfach wiederstreitenden Interessen ermöglichen soll. Voraussetzung für die Unterstützung des Beirats insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 ist eine entsprechende Unterrichtung des Beirats durch den Landesbeauftragten. Ohne seine Mitteilung gegenüber dem Beirat, kann dieser seine Sach- und Fachkompetenz nicht einfließen lassen und geht der Zweck der Regelung, den Landesbeauftragten in seiner Arbeit zu unterstützen, ins Leere. Die Beratungen lassen die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten sowie seine Berichtspflicht nach § 19 Abs. 3 unberührt.

Zu Absatz 4

Jedes Beiratsmitglied und der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit haben das Recht, den Beirat einzuberufen, wobei den Vorsitz ein Mitglied des Beirats aus dem Landtag führt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt. In dieser regelt der Beirat auch, in welchem Umfang er unter Wahrung schutzwürdiger Belange seine Tätigkeit durch Veröffentlichungen transparent gestaltet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit an jeder Sitzung des Beirats teilnehmen kann. Der Vorsitzende des Beirats hat ihn rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Damit besteht keine Teilnahmeverpflichtung, wobei die Anwesenheit des Landesbeauftragten mit Blick auf den Zweck des Beirats, ihn zu unterstützen, ohne seine Teilnahme nicht erreicht werden kann.

Zu Absatz 6

Geregelt wird die Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder hinsichtlich der ihnen als Mitglieder des Beirats bekanntgewordenen Angelegenheiten.

Zu § 21 (Rechtsweg)

Klarstellend wird geregelt, dass für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.

Ebenfalls aus Klarstellungsgründen wird ergänzend geregelt, welche Behörde die zuständige Widerspruchsbehörde bei Verfahren nach dem Thüringer Transparenzgesetz ist.

Das nach Satz 3 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten.

Zu § 22 (Evaluierung)

Die nach der Bestimmung vorgesehene Evaluierung des Gesetzes und der Verwaltungskostenordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 dient dem Zweck, die Erfahrungen mit dem Gesetz und der Verordnung zu erheben. Insbesondere soll die Erforderlichkeit und Geeignetheit zum einen derjenigen Regelungen überprüft werden, die im Verhältnis zum Thüringer Informationsfreiheitsgesetz eine neue Rechtslage begründen. Dies betrifft sowohl Neuregelungen wie zum Beispiel § 16 und § 20, als auch entfallene Regelungen, wie etwa die nicht mehr bestehende Bereichsausnahme für das Amt für Verfassungsschutz. Zum anderen betrifft dies Regelungen, die zukunftsorientiert gestaltend wirken sollen, wie zum Beispiel §§ 5 bis 7. Über die Erfahrungen hinaus sollen insbesondere auch Rechtsentwicklungen und die Rechtsprechung, zum Beispiel zur Verordnung (EU) 2016/679 hinsichtlich der Frage der Vereinbarkeit und Geeignetheit der Wahrnehmung der Funktionen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in Personalunion, Gegenstand der Evaluation sein.

Bei der Evaluation, die auch eine Beteiligung der Zivilgesellschaft vorsehen sollte, sind anerkannte Standards zu beachten, wozu auch eine wissenschaftliche Unterstützung vorgesehen werden kann.

Zu § 23 (Übergangsbestimmung)

Zu Absatz 1

Da das Gesetz ohne Übergangszeitraum in Kraft tritt, können sich weder Antragsteller noch die öffentlichen Stellen auf die neuen Regelungen vorbereiten. Die bereits eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen Verfahren sind daher nach alter Rechtslage weiter zu führen.

Zu Absatz 2

Da die weitergehende Transparenzpflicht nach § 6 Abs. 3 auf das Vorhalten von Informationen abstellt, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals in das vollständig ausgerollte landeseinheitliche, zentrale, elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden, hängt der Umfang der nach dieser Bestimmung über das Transparenzportal proaktiv bereitzustellenden Informationen maßgeblich von dem Stand der Einführung dieses Dokumentenmanagementsystems ab. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Transparenz ist daher vorgesehen, dass das für dieses Dokumentenmanagementsystem federführend zuständige Thüringer Finanzministeriums jährlich gegenüber dem für Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags über den Umsetzungsstand berichtet.

Zu Absatz 3

Im Interesse der Transparenz wird die Transparenzpflicht für Informationen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 auf solche erweitert, die durch Migration von bestehenden Dokumentenmanagementsystemen in das landeseinheitlichen ressortübergreifende elektronische Dokumentenmanagementsystem aufgenommen werden. Im Interesse der Aufwandsminimierung wird die Transparenzpflicht für die durch die Migration aufgenommenen Informationen beschränkt: Transparenzpflichtig sind solche Informationen, wenn sie zum Zeitpunkt der Einführung des landeseinheitlichen ressortübergreifenden elektronischen Dokumentenmanagementsystems bei der öffentlichen Stelle noch rechtlich relevant sind. Das heißt, dass zum Beispiel Beschlüsse, Pläne und Verträge nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h, k und l nur dann in das Transparenzportal einzustellen sind, wenn sie noch Rechtswirkungen entfalten. Zudem wird der Transparenzpflicht genüge getan, wenn die Information in dem vorhandenen Format in das Transparenzportal eingestellt wird. Ein erneutes Einscannen, zum Beispiel um die Lesbarkeit oder Bearbeitbarkeit des Dokuments zu verbessern, ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 4

Mit Blick auf das Ziel, möglichst viele Informationen auch der Kommunen proaktiv über das Transparenzportal bereitzustellen, ist vorgesehen, dass das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium jährlich dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ausschuss des Landtags zu dem Modellprojekt mit den Kommunen nach § 16 Abs. 2 berichtet.

Zu § 24 (Gleichstellungsbestimmung)

Die Regelung beruht auf der sprachlichen Umsetzung des Gebots der Gleichbehandlung von allen Geschlechtern nach Artikel 2 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Auf die sprachliche Umsetzung wurde hinsichtlich der Status- und Funktionsbezeichnungen im Gesetzestext mit Rücksicht auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes verzichtet, soweit eine geschlechtsneutrale Bezeichnung keine Verwendung gefunden hat.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch das zeitlich versetzte Inkrafttreten können sich die Verwaltung und Dritte, die durch die Bestimmungen berührt werden können, auf die neue Rechtslage einstellen. Dies betrifft insbesondere natürliche und juristische Personen, die als Vertragspartner, Zuwendungsempfänger oder –geber durch die Transparenzpflichten tangiert sein können. Da mit dem Gesetz das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz abgelöst wird, tritt dieses gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Für § 20 wird ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 vorgesehen, da mit Blick auf die Zusammensetzung des Beirats eine Konstituierung zum Beginn der neuen Legislaturperiode sinnvoll ist. Zudem können die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erst im Landeshaushalt 2020 geschaffen werden.